

H. Dv. g 422
M. Dv. Nr. 924a
L. Dv. g 704/3b

Prüf.-Nr.

Geheim!

Schlüsselfernschreib- vorschrift

(SFV)

TICOM Doc No...

T. 1437.

— Gültig für die Wehrmacht —
vom 1. 5. 45

5. Regulations regarding teletype code

H. Dv. g 422

M. Dv. Nr. 924a

L. Dv. g 704/3b

Prüf.-Nr.

Geheim!

Schlüsselfernschreib- vorschrift

(SFV)

— Gültig für die Wehrmacht —
vom 1. 5. 45

Oberkommando der Wehrmacht
Chef der Wehrnachrichten-
verbindungen

Ich genehmige die Neufassung der H.Dv. g 422, M.Dv. Nr. 924a, L.Dv. g 704/5b — Schlüsselfernschreibvorschrift (SWV) — vom 1. 5. 45. IF

Die Vorschrift tritt mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Schlüsselfernschreibvorschrift (SFV) — H.Dv. g 422, M.Dv. Nr. 924a, L.Dv. g 704/5b — vom 1. 12. 42 sowie alle sonstigen, der vorliegenden Vorschrift entgegenstehenden Verfügungen und Befehle ungültig.

Auf **unbedingte Geheimhaltung** der Vorschrift und **rechtzeitige Vernichtung** bei Feindgefahr wird hingewiesen.

Berlin, den 1945.

Im Auftrage:

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer	Seite
Grundsätzlicher Befehl des Führers		6
A. Allgemeines	1— 57	7—19
I. Geltungsbereich	1— 3	7
II. Zweck der Vorschrift	4— 6	8
III. Begriffserläuterungen	7— 31	9—12
IV. Geheimhaltung im Schlüsselfernschreibbetrieb	32— 57	13—19
a) Schlüsselfernschreibpersonal	32— 36	13
b) Schlüsselfernschreibmaschinen	37— 48	14—16
c) Schlüsselunterlagen	49— 55	16—18
d) Verlust u. Bloßstellung von Schlüsselfernschreibmaschinen und Schlüsselunterlagen	56— 57	19
B. Einsatz der Schlüsselfernschreibmaschine	58— 70	20—25
C. Der Schlüsselfernschreibbetrieb	71—142	24—37
I. Die Schlüsselfernschreibbetriebsunterlagen	71— 75	24
II. Die Fernschreibschlüsselunterlagen	74—126	25—36
a) Allgemeines	74— 78	25
b) Der Gebrauchsschlüssel	79— 82	26—27
c) Der Ersatzschlüssel	83— 90	27—28
d) Der Notschlüssel	91— 93	28
e) Der Grundschlüssel	94— 97	29
1. Allgemeines	94	29
2. Einstellen der Grundschlüssel	95— 97	29
f) Der Spruchschlüssel	98—126	29—30
1. Allgemeines	98— 99	30—31
2. Die Spruchschlüsseltafel für SFM T 52	100—103	31
3. Die Spruchschlüsselliste	104—106	31—32
4. Der Spruchschlüssel zur SFM T 43	107	32
5. Auswahl, Tarnen und Übermitteln des Spruchschlüssels	108—119	32—34
6. Einstellen der Spruchschl. bei der SFM T 52 und bei dem SZ 40 und SZ 42	120—123	34—35
7. Einlegen des Spruchschlüssels bei der SFM T 43	124—126	35—36
III. Wahlwörter	127—133	36—37
D. Der Schlüsselfernschreibverkehr	134—180	38—59
I. Allgemeines	134—137	38
II. Das Herstellen von Verbindungen und die Verkehrsabwicklung	138—151	39—43

	Ziffer	Seite
III. Die Sammelschaltung	152—155	43—44
IV. Der Lochstreifenbetrieb	156—169	45—50
a) Allgemeines	156—159	45—46
b) Das Stanzen	160—165	46—48
c) Das Senden	166—168	48—50
d) Der Lochstreifenempfang	169	50
V. Beispiele für den Schlüsselfernschreibver- kehr	170—180	52—59
E. Das Schlüsselfernschreibgespräch	181—183	60
F. Besondere Bestimmungen für den Fernschreib- verkehr auf Richtstrahl- und Funkverbindungen	184—187	61—62
G. Abkürzungen im Schlüsselfernschreibdienst . .		63—64
H. Sachverzeichnis		
Anhang:		
Der Chefsachenfernschreibverkehr	1— 29	70—77

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Den 11. Januar 1940.

Grundsätzlicher Befehl!

1. Niemand: Keine Dienststelle, kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten müssen.
2. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache mehr erfahren, als für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
3. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache bzw. dem für sie notwendigen Teil früher erfahren, als dies für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergeben von Befehlen, deren Geheimhaltung von entscheidender Bedeutung ist, laut irgendwelcher allgemeiner Verteilungsschlüssel ist verboten.

Adolf Hitler.

berkommando der Wehrmacht
z: E9/WFSt/Ag WNV/Chi A IIb
Nr. 508/45 geh. ~~IV. Ang.~~

Geheim

Berlin, 26. März 1945

Betrifft: Korrekturabzug von Schlüsselfernschreibvorschrift.

Anlage: 1

An

OKL / Gen Nafü / 2.Abt.

Gen.-Nafü 2
(W) 3. APR. 1945
Nr. 26902

-4- -343-

In der Anlage wird ein Korrekturabzug von der Neufassung der Schlüsselfernschreibvorschrift überreicht. Es wird gebeten, etwaige Änderungsvorschläge zum Korrekturabzug bis spätestens 10.4. einzu-
reichen.

Die Neufassung ist inzwischen vom Chef der Wehrmachtnachricht-
tenverbindungen, General der Nachrichtentruppe Praun, genehmigt
worden.

Im Auftrage

1 APR. 1945

A. Allgemeines.

I. Geltungsbereich.

1. Die Bestimmungen der **Schlüsselfernschreibvorschrift** gelten für den Fernschreibdienst mit **Schlüsselfernschreibmaschinen innerhalb der Wehrmacht.**

Sie bilden eine Ergänzung der Fernschreibbetriebsvorschrift (Fs. B. V.) — Gültig für die Wehrmacht — (H. Dv. 424/4, M. Dv. Nr. 924, L. Dv. 704/3a).

2. Die Bestimmungen der Fernschreibbetriebsvorschrift gelten auch für den Verkehr mit Schlüsselfernschreibmaschinen, sofern nicht durch die Schlüsselfernschreibvorschrift etwas anderes angeordnet wird.
3. Für den Funkfernschreibbetrieb wird diese Vorschrift durch die „Funkfernschreibbetriebsvorschrift (Fu. Fs. B. V.) — Gültig für die Wehrmacht — (H. Dv. 424/3c, M. Dv. Nr., L. Dv. 704/3g)“ ergänzt. Bis zum Inkrafttreten der Funkfernschreibbetriebsvorschrift gelten die von den Oberkommandos erlassenen Sonderbestimmungen.

II. Zweck der Vorschrift.

4. Die Vorschrift soll den Schlüsselfernschreibverkehr in der Wehrmacht **einheitlich** regeln. Sie soll damit die Zusammenarbeit der Wehrmachtteile untereinander im Schlüsselfernschreibverkehr ermöglichen.
5. Die für den Schlüsselfernschreibbetrieb in dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen gelten als **Befehle in Dienstsachen** im Sinne des § 92 M. St. G. B.
6. Alle mit der Führung der Fernschreibstellen Beauftragten und insbesondere alle im Schlüsselfernschreibbetrieb eingesetzten Aufsichthabenden sind dafür verantwortlich, daß der Schlüsselfernschreibverkehr nach den Bestimmungen dieser Vorschrift abgewickelt wird und die Geheimhaltung der Geräte und der Schlüsselunterlagen gewährleistet ist.
Sie sind verpflichtet, das im Schlüsselfernschreibverkehr eingesetzte Personal ständig zu beaufsichtigen, zur Verschwiegenheit zu erziehen und weiterzubilden.

III. Begriffserläuterungen.

7. Die allgemeinen Begriffserläuterungen für den Fernschreibdienst sind in der Fernschreibbetriebsvorschrift Teil A Abschnitt V niedergelegt.
Für den Schlüsselfernschreibdienst werden darüber hinaus die nachstehenden Begriffserläuterungen festgelegt.
8. **Klartext** ist ein in offener Sprache geschriebener Text.
9. **Schlüsseltext** ist ein nach einem bestimmten Schlüssel umgewandelter Klartext.
10. **Schlüsseln** umfaßt das Verschlüsseln und Entschlüsseln.
11. **Verschlüsseln** ist das Umwandeln von Klartext in verschlüsselten Text, entweder selbsttätig mit Hilfe von Schlüsselfernschreibmaschinen oder mit Hilfe von Handschlüsselverfahren oder Schlüsselmaschinen.
12. **Entschlüsseln** ist das Umwandeln von verschlüsseltem Text in Klartext, entweder selbsttätig mit Hilfe von Schlüsselfernschreibmaschinen oder mit Hilfe von Handschlüsselverfahren oder Schlüsselmaschinen.
13. **Schlüsselfernschreibmaschinen** (SFM) sind Fernschreibmaschinen, bei denen die einzelnen Zeichen, erforderlichenfalls mit besonderen Zusatzeinrichtungen, beim Senden **selbsttätig** verschlüsselt und beim Empfangen wieder **selbsttätig** entschlüsselt werden.
14. **Schlüsselzusätze** (SZ) ver- und entschlüsseln selbsttätig und werden mit Klarfernschreibmaschinen gekoppelt.
Sie gelten im Sinne dieser Vorschrift als Schlüsselfernschreibmaschinen.
15. **Schlüsselfernschreibstellen** (SFSt) sind solche Fernschreibstellen, die mit Schlüsselfernschreibmaschinen ausgerüstet sind.
Fernschreibstellen, die nur über Klarfernschreibmaschinen verfügen, jedoch geheimzuhaltende Nachrichten mit anderen Mitteln verschlüsseln können, sind keine Schlüsselfernschreibstellen im Sinne dieser Vorschrift.
16. **Schlüsselfernschreibbetrieb** ist der Austausch von Nachrichten mit Hilfe von Schlüsselfernschreibmaschinen.
17. **Schlüsselfernschreibpersonal** ist das im Schlüsselfernschreibdienst eingesetzte und gemäß Verschlusssachenvorschrift (H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99) für diesen Dienst besonders verpflichtete Personal.

18. **Schlüssel** sind die wechselnden Unterlagen für die an den Schlüsselfernschreibmaschinen vorzunehmenden Einstellungen zur Durchführung des Schlüsselfernschreibbetriebes.
19. **Wehrmachtsfernschreibschlüssel** (W. F Schr. Schl.) umfaßt den Wehrmachtsfernschreibgrundschlüssel (W. F Schr. Grd. Schl.) und den Wehrmachtsfernschreibspruchschlüssel (W. F Schr. Spr. Schl.). Er gilt für alle Wehrmachtteile.
20. **Fernschreibschlüssel** (F Schr. Schl.) umfaßt den Fernschreibgrundschlüssel (F Schr. Grd. Schl.) und den Fernschreibspruchschlüssel (F Schr. Spr. Schl.). Er wird von den Oberkommandos für Sonderzwecke ausgegeben und gilt nur für diese.
21. **Grundschlüssel** ist eine befohlene, für einen bestimmten Zeitraum, in der Regel für einen Tag, feste Schlüsseleinstellung.
22. **Spruchschlüssel** ist die von der absetzenden Stelle bei jeder Verkehrseröffnung und in besonders befohlenen Fällen willkürlich oder nach besonderen Bestimmungen zu wählende Schlüsseleinstellung.
23. **Gebrauchsschlüssel** sind die für einen bestimmten Zeitraum, in der Regel für einen Monat, zur Durchführung des Schlüsselfernschreibbetriebes befohlenen Grund- und Spruchschlüssel.
24. **Ersatzschlüssel** sind den Gebrauchsschlüsseln zugeordnete gleichartige Schlüssel, die bei Verlust oder Bloßstellung für diese eingesetzt werden.
25. **Notschlüssel** sind Schlüssel, die in besonderen Fällen für bloßgestellte, vernichtete oder nicht rechtzeitig verteilte Gebrauchs- oder Ersatzschlüssel eingesetzt werden. Sie sind vom Schlüsselfernschreibpersonal nach besonderen Unterlagen selbst aufzustellen.
26. **Schlüsselbereich** ist der Bereich, in dem dieselben Schlüsselunterlagen angewendet werden.
27. **Netzverkehr** liegt im Schlüsselfernschreibbetrieb vor, wenn beliebig viele Schlüsselfernschreibstellen in der Betriebsart „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ wahlweise miteinander verkehren können. Sämtliche zu einem Netz gehörigen Schlüsselfernschreibstellen sind mit gleichem Schlüssel ausgestattet.
28. **Linienverkehr** liegt im Schlüsselfernschreibbetrieb vor, wenn nur 2 eine Linie bildende Schlüsselfernschreibstellen in der Betriebsart „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ miteinander verkehren können. Jede Linie ist mit einem besonderen Schlüssel ausgestattet.
29. **Wahlwörter** sind beliebig zu wählende Wörter, die bei bestimmten Schlüsselfernschreibmaschinen zu Beginn und am

Ende jeder Sendung in der Betriebsart „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ zu geben sind. Mehrere Wahlwörter bilden eine Wahlwortserie.

30. **Klartextfunktion** bezeichnet eine besondere Einstellung an den Schlüsselfernschreibmaschinen. Ihre Anwendung wird besonders befohlen.
31. **Fernschreibanschlußtrupp S (mot.)** sind motorisierte Trupps für den beweglichen Einsatz mit Schlüsselfernschreibmaschinen. Ihre auf Nachrichtenwagen eingebaute Geräteausstattung ermöglicht ihnen, als Fern- und Ortsteilnehmer sowie in Einton-schaltung zu arbeiten.

IV. Geheimhaltung im Schlüsselfernschreibbetrieb.

a) Schlüsselfernschreibpersonal.

32. Für die Auswahl des Schlüsselfernschreibpersonals und der mit der Wartung der Schlüsselfernschreibmaschinen beauftragten Mechaniker sind die Bestimmungen der V.S.-Vorschrift, insbesondere Ziffer 29 und 30, maßgebend.
33. Zur Abwicklung des Schlüsselfernschreibbetriebes und zur Wartung der Schlüsselfernschreibmaschinen dürfen nur Personen, die gemäß V.S.-Vorschrift Ziffer 29 und 30 „besonders beauftragt“ und nach Ziffer 32 verpflichtet sind, eingesetzt werden.

In der Regel sollen nur Soldaten verwendet werden, die das zweite Dienstjahr vollendet haben. Stehen geeignete Soldaten mit zwei Dienstjahren nicht zur Verfügung, so können für die Kriegsdauer auch Soldaten im ersten und zweiten Dienstjahr nach besonderer Verpflichtung zur Durchführung des Schlüsselfernschreibverkehrs herangezogen werden.

Die Zahl der im Schlüsselfernschreibverkehr zu verwenden den Personen ist dem zu erwartenden Umfange des Verkehrs der betreffenden Fernschreibstelle anzupassen und möglichst klein zu halten.

34. Während des Krieges können auch Nachrichtenhelferinnen für den Schlüsselfernschreibdienst herangezogen werden.
35. Einzelheiten regeln die Wehrmachtteile nach Maßgabe des ihnen zur Verfügung stehenden Nachrichtenpersonals.
36. Das Schlüsselfernschreibpersonal ist vierteljährlich darüber zu belehren, daß jeder Verstoß gegen die Schlüsselregeln den Verrat militärischer Geheimsachen bedeutet und entsprechend geahndet wird. Diese Belehrung ist aktenkundig zu machen.

b) Schlüsselfernschreibmaschinen.

37. Die hohe Bedeutung der Schlüsselfernschreibmaschinen für die Beförderung von Nachrichten mit geheimzuhaltendem Inhalt und die dazu erforderliche Schlüsselsicherheit erfordern weitgehende **Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung des Gerätes.**
38. Schlüsselfernschreibmaschinen sind daher als Verschlusssachen mit der Verschlusssachenbezeichnung „Geheime Kommandosache“ gemäß Verschlusssachenvorschrift Ziffer 2 zu behandeln. Als solche müssen sie so verwahrt und verwaltet werden, daß sie der Kenntnis und dem Gebrauch durch Unbefugte jederzeit entzogen sind.
Das gleiche gilt für die Schlüssel zum Abschließen der Schutzkappe über dem Klinkenfeld (SFM T 52d), des Relaisgehäuses über den Grundschlüsselwählerscheiben (SFM T 52e) bzw. der Schutzkappe über den Schlüsselwalzen beim SZ 40 und SZ 42.
39. Die für den Schlüsselfernschreibverkehr bestimmte Schlüsselfernschreibmaschine ist in der Regel in einem besonderen Betriebsraum, dem Schlüsselfernschreibraum, aufzustellen. Lediglich bei kleinen Fernschreibstellen, bei denen nur geringer Schlüsselfernschreibverkehr stattfindet und die örtlichen Verhältnisse eine getrennte Aufstellung in einem besonderen Raum nicht zulassen, darf von dieser Regel abgewichen werden.
40. Ist eine Schlüsselfernschreibstelle nicht dauernd besetzt oder nicht durch genügende Bewachung gesichert, so sind die Räume der Schlüsselfernschreibstelle, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, besonders gegen Einbruch zu sichern, z. B. durch besonders gesicherte Türen, Eisengitter vor den Fenstern und anders geeignete Maßnahmen.
41. Die Kraftfahrzeuge mit eingebauten Schlüsselfernschreibmaschinen sind in bewachten oder verschlossenen Kraftfahrzeughallen unterzustellen. Das Kraftfahrzeug selbst muß verschlossen sein.
42. Ist die Unterbringung in bewachten oder verschlossenen Kraftfahrzeugen nicht möglich, so muß die Bewachung des verschlossenen Kraftfahrzeuges anderweitig gesichert sein.
43. Es ist die Pflicht des verantwortlichen Vorgesetzten, die Bestimmungen über die Sicherung der Schlüsselfernschreibmaschine so anzuwenden, daß ein unbefugter Zutritt zu den entsprechenden Räumen oder ein Verlust der Schlüsselfernschreibmaschine ausgeschlossen ist.

Das gilt in besonderem Maße in den besetzten Gebieten und im befreundeten und verbündeten Ausland.

Das Betreten der Schlüsselfernschreibräume durch ausländisches Postpersonal und andere nicht verpflichtete Personen muß unter allen Umständen ausgeschlossen werden.

44. Die Schlüsselfernschreibmaschine darf unter keinen Umständen dem Feind unversehrt in die Hände fallen. Besteht hierfür Gefahr, so sind geeignete Vorkehrungen für die Bergung oder schnelle und wirksame Zerstörung der Schlüsselfernschreibmaschine und aller Verschlusssachen der Schlüsselfernschreibstelle zu treffen. **Jedem Mann einer Schlüsselfernschreibstelle muß seine Aufgabe für einen derartigen Fall bekannt sein.**

Vernichtungsmaterial (Zerstörladungen, Brandsätze, Brandbomben, Benzin, Streichhölzer) muß bei gefährdeten Schlüsselfernschreibstellen ständig bereitgehalten werden.

45. Die Walzen des Schrittschaltwerkes an der Schlüsselfernschreibmaschine sind besonders gründlich zu vernichten. Es genügt nicht, sie mechanisch unbrauchbar zu machen. Sind die Walzen im Ausnahmefall nicht völlig durch die Zerstörladung vernichtet worden, so sind ihre Mittelstücke anschließend durch Beschuß zu zerstören und, falls die Möglichkeit dazu besteht, noch vollkommen auszuglühen. Die so völlig zerstörten Walzen sind dann **einzeln an verschiedenen Stellen** in Flüsse, Teiche, Jauchegruben usw. zu versenken oder zu vergraben.

46. Der Transport von Schlüsselfernschreibmaschinen darf nur in besonderen Transportkästen für Schlüsselfernschreibmaschinen oder in festen mit Eisenbändern gesicherten Packkisten unter Beaufsichtigung eines Transportbegleiters erfolgen. Während des Transportes muß die Schlüsselfernschreibmaschine ständig von dem Transportbegleiter bewacht werden. Bei längeren Transporten, insbesondere außerhalb des Reichsgebietes, sind daher erforderlichenfalls zwei Transportbegleiter notwendig, die sich ablösen können.

47. Beim Eisenbahntransport von Kraftfahrzeugen mit eingebauten Schlüsselfernschreibmaschinen muß ein Bewacher mit Schußwaffe im Führerstand des Fahrzeuges eingesetzt werden.

Das nicht eingesetzte Gerät muß im Fahrzeug in der Transportkiste bzw. unter dem Segeltuchschutz gelagert werden.

48. Je ein Schlüssel des Fahrzeuges, der Transportkiste und des im Fahrzeug befindlichen Panzerschranks befinden sich beim Truppführer oder Transportbegleiter. Die Zweitschlüssel sind bei der Dienststelle des Transportführers aufzubewahren.

c) Schlüsselunterlagen.

49. Die Wehrmachtfernschreibschlüssel und die Fernschreibschlüssel der Wehrmachtteile werden grundsätzlich als „Geheime Kommandosache“ ausgegeben. Sie sind nach der Verschlusssachenvorschrift Abschnitt B — Verwaltung von V. S. — zu behandeln.

50. Die planmäßig wechselnde Einstellung des Grundschlüssels soll möglichst von den V. S.-Verwaltern gemäß V. S.-Vorschrift ausgeführt werden, Hilfeleistung durch Unteroffiziere bei Schlüsselfernschreibstellen mit zahlreichen Schlüsselfernschreibmaschinen ist zulässig.

Dabei ist der Tagesgrundschlüssel von den auf einem Blatt für einen Monat zusammengestellten Grundschlüsseln abzuschneiden.

51. Im Kriege kann die Grundschlüsseleinstellung und der während des Betriebes erforderlich werdende Wechsel des Grundschlüssels an den Schlüsselfernschreibmaschinen von dem für den Schlüsselfernschreibbetrieb nach Ziffer 32 ff. besonders beauftragten Personal vorgenommen werden.

52. Der Einblick in die Einstellvorrichtung des Grundschlüssels mit eingestelltem Grundschlüssel ist dem nicht an der Einstellung beteiligten Schlüsselfernschreibpersonal zu verwehren.

53. Die für die einzelnen Tage gültigen W. F Schr. Spr. Schl. T 52, die voraussichtlich für einen Tag benötigten F Schr. Spr. Schl. T 52, T 43, SZ 40 und SZ 42 für feste Linien dürfen an das Schlüsselfernschreibpersonal nach V. S.-Vorschrift Ziffer 43 als Geheimsachen unter sachlicher und zeitlicher Beschränkung auf den dienstlichen Zweck ausgegeben werden.

Es dürfen sich demnach von diesen Schlüsselunterlagen nicht mehr als die am jeweiligen und am folgenden Tag gültigen bzw. für den jeweiligen Tag voraussichtlich benötigten in den Händen des Schlüsselfernschreibpersonals befinden.

Es werden also täglich

ausgegeben: Die W. F Schr. Spr. Schl. T 52 für den betreffenden und, wenn nötig, auch für den jeweils folgenden Tag, die voraussichtlich für einen Tag benötigten F Schr. Spr. Schl. T 52, T 43, SZ 40 und SZ 42 für feste Linien für den betreffenden Tag.

eingezogen: Die W. F Schr. Spr. Schl. T 52, die F Schr. Spr. Schl. T 52, SZ 40, SZ 42 für feste Linien und die verbrauchten F Schr. Spr. Schl. T 43 für den jeweils vorhergehenden Tag.

54. Die Übermittlung der Grundschlüssel und der ungetarnten Spruchschlüssel ganz oder teilweise auf dem Draht- oder Funkwege ist dem Schlüsselfernschreibpersonal verboten. Übertretung des Verbotes ist als schwerer Verstoß gegen einen Befehl in Dienstsachen zu bestrafen, sofern nicht Tatbericht in Frage kommt.

Ausnahmen sind durch einen Offizier oder Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes anzuordnen und nur in **dringenden Fällen** zulässig. Die diesbezügliche Nachricht ist als GKdos.-Fernschreiben zu behandeln und darf dementsprechend nach Ziffer 62 nur mit der Schlüsselfernschreibmaschine in der Betriebsart „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ befördert werden. Ist dies nicht möglich, weil z. B. die Gegenstelle nicht im Besitz der erforderlichen Fernschreibschlüsselunterlagen ist, so muß die Nachricht als Geheime Kommandosache nach Ziffer 66 mit einem vom OKW genehmigten Verfahren verschlüsselt werden.

55. Nach Ablauf ihrer Gültigkeit sind die Tagesgrundschlüssel zu vernichten.

Ebenfalls sind täglich die ungültig gewordenen und eingezogenen Spruchschlüsseltafeln und -listen und die unbrauchbar gewordenen Fschr. Spr. Schl. T 43 zu vernichten.

d) Verlust und Bloßstellung von Schlüsselfernschreibmaschinen und Schlüsselunterlagen

56. Jeder Tatbestand, der zum Verlust oder zur Bloßstellung einer Schlüsselfernschreibmaschine geführt hat oder führen kann, ist sofort zu melden, und zwar

- a) von den Dienststellen des OKW an OKW/WFSt/Ag WNV/Chi,
- b) von den Dienststellen der Wehrmachtteile an ihre Oberkommandos.

Das OKW und die Oberkommandos benachrichtigen ihrerseits den federführenden Wehrmachtteil.

Die Meldung über derartige Vorkommnisse ist sofort mit Kr-Fernschreiben zu erstatten.

Außerdem ist der Tatbestand von der meldenden Dienststelle unverzüglich gemäß V.S.-Vorschrift zu behandeln.

57. Jeder Tatbestand, der zum Verlust oder zur Bloßstellung eines Schlüssels geführt hat oder führen kann, ist sofort zu melden, und zwar

- a) von den Dienststellen des OKW an OKW/WFSt/Ag WNV/Chi,

b) von den Dienststellen der Wehrmachtteile an ihre Oberkommandos.

Soweit es sich um W. F Schr. Schl. handelt, benachrichtigen die Wehrmachtteile OKW/WFSt/Ag WNV/Chi.

Die Meldung über derartige Vorkommnisse ist sofort mit Kr-Fernschreiben zu erstatten, damit der Ersatzschlüssel unverzüglich in Kraft gesetzt werden kann. In der Meldung ist genau anzugeben, um welchen Schlüssel nach Ziffer 79 es sich handelt.

Außerdem ist der Tatbestand von der meldenden Dienststelle unverzüglich gemäß V.S.-Vorschrift zu behandeln.

B. Einsatz der Schlüsselfernschreibmaschine.

58. Die Schlüsselfernschreibmaschine ermöglicht die Beförderung von Nachrichten in verschlüsselter Form, ohne daß diese Nachrichten vorher mit Hilfe eines Hand- oder Maschinenschlüsselverfahrens verschlüsselt werden müssen.

59. Nachrichten, die bereits mit Hilfe eines Hand- oder Maschinenschlüsselverfahrens verschlüsselt worden sind, sind mit Klarfernsehmaschine (KFM) zu befördern. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch OKW/WFSt/Ag WNV/Chi.

60. Bei der Wehrmacht sind z. Zt. folgende Schlüsselfernschreibmaschinen in Gebrauch:

- a) Schlüsselfernschreibmaschine Type 52d (SFM T 52d),
- b) Schlüsselfernschreibmaschine Type 52e (SFM T 52e),
- c) Schlüsselfernschreibmaschine Type 43 (SFM T 43),
- d) Schlüsselzusatz 40 (SZ 40),
- e) Schlüsselzusatz 42 (SZ 42).

Hiervon dürfen im Schlüsselfernschreibverkehr eingesetzt werden:

- 1. Im Netzverkehr die Schlüsselfernschreibmaschinen T 52d und T 52e,
- 2. im Linienverkehr die Schlüsselfernschreibmaschinen T 52d, T 52e, T 43 sowie die Schlüsselzusätze 40 und 42.

61. Die Schlüsselfernschreibmaschine Type 52e kann in zwei Betriebsarten verschlüsselt arbeiten, nämlich: „Verschlüsselt T 52d“ und „Verschlüsselt T 52e“. Außer gleichartigen können nur SFM T 52d und SFM T 52e in der Betriebsart „Verschlüsselt T 52d“ zusammenarbeiten.

Von dieser Möglichkeit darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn bei der Gegenstelle keine SFM gleichen Typs vorhanden ist.

62. Im Fernschreibverkehr mit Schlüsselfernschreibmaschinen sind in Stellung „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ zu befördern:

- a) alle Nachrichten mit der V.S.-Bezeichnung „Geheime Kommandosache“,
- b) alle Nachrichten, bei denen der Aufgeber durch den Vermerk „Geheim Verschlüsseln“ verschlüsselte Beförderung gefordert hat,

c) alle Nachrichten einschl. der Nachrichten ohne V.S.-Bezeichnung auf Drahtverbindungen nach dem und durch das nichtfeindliche Ausland,

d) alle Nachrichten einschl. der Nachrichten ohne V.S.-Bezeichnung auf Richtstrahl- und Funkverbindungen.

63. Welche Verbindungen als „Drahtverbindungen nach dem und durch das nichtfeindliche Ausland“ gemäß Ziffer 62 gelten, wird durch das OKW bestimmt. Die Oberkommandos geben diese Verbindungen in ihren Bereichen bekannt.

Das OKW kann ferner für besondere Fälle eine Sonderregelung für den Fernschreibverkehr mit dem Ausland treffen.

64. Bei allen Fernschreibvermittlungen, auf denen Leitungen nach Orten des nichtfeindlichen Auslandes gemäß Ziffer 62 aufgeschaltet sind, oder Leitungen enden, die über solche Gebiete führen, sind die entsprechenden Klinken am Vermittlungsschrank durch ein hellrotes Schauzeichen kenntlich zu machen.

Bei Herstellung einer Verbindung mit diesen Leitungen hat die Vermittlung durch die Warnung „Achtung Ausland“ die verbundenen Stellen darauf hinzuweisen, daß die Verbindung durch das nichtfeindliche Ausland führt und die hierfür geltenden Sonderbestimmungen beachtet werden müssen.

65. Das OKW und die Oberkommandos der Wehrmachtteile können für ihre Bereiche befehlen, daß auch auf anderen Drahtverbindungen (z. B. nach oder in den besetzten Gebieten) die Schlüsselfernschreibmaschine für den gesamten Fernschreibverkehr oder für die Beförderung von Nachrichten mit der V.S.-Bezeichnung „Geheim“ benutzt werden muß.

66. Ist für die Beförderung einer Nachricht nach Ziffer 62 die Benutzung einer Schlüsselfernschreibmaschine vorgeschrieben, steht aber eine solche nicht zur Verfügung, so muß die Nachricht vor Abgabe mit einem anderen, vom OKW genehmigten Verfahren verschlüsselt werden. Die Beförderung der verschlüsselten Nachricht hat sodann mit der Klarferschreibmaschine ohne äußeren V.S.-Vermerk zu erfolgen.

67. Verboten ist der Zusatz „Geheim, nach Eingang als geheime Kommandosache zu behandeln“ und die damit verbundene Übermittlung auf Klarferschreibmaschine.

Kann in besonderen Ausnahmefällen aus irgendeinem Grunde ein GKdos.-Fernschreiben auf dem ganzen Leitwege oder auf einem Teil desselben nicht über Schlüsselfernschreibmaschine befördert werden und ist die zur Verschlüsselung notwendige

Zeit für die Dringlichkeit des Inhalts nach gewissenhafter Prüfung nicht tragbar, so kann der Aufgeber des Fernschreibens durch den Vermerk: „Auf Leitweg X—Y über KFM zu befördern“ die Übermittlung auf Klarferschreibmaschine befehlen. Der Aufgeber übernimmt damit die Verantwortung, daß das GKdos.-Fernschreiben durch den feindlichen Nachrichtendienst mitlesbar und der Kreis der Mitwissenden unkontrollierbar ist. Der Vermerk ist nach der V. S.-Bezeichnung „Geheime Kommandosache“ bis zum Empfänger in nachstehender Form zu übermitteln:

„Auf Befehl (Name, Dienstgrad) auf Leitweg X—Y über KFM befördert“.

68. Die Beförderung von Fernschreiben, die nach einem bestimmten Schema abgefaßt sind (z. B. Wettermeldungen), mit SFM T 52d oder SZ 40 und SZ 42 ist verboten. Derartige Fernschreiben sind, sofern sie nicht über SFM T 52e oder T 43 befördert werden können, anderweitig zu verschlüsseln.

69. **Schlüsselfernschreibverkehr** mit Wehrmachtferschreibschlüsseln wird **nur mit den Fernschreibstellen der Wehrmacht** und mit den vom OKW mit Wehrmachtferschreibschlüsselunterlagen ausgerüsteten Fernschreibstellen der Wehrmacht angeschlossenen Organisationen durchgeführt.

Wehrmachtferschreibschlüssel oder Fernschreibschlüssel der Wehrmacht dürfen nicht an eine verbündete Wehrmacht ausgegeben werden. Etwaiger Schlüsselfernschreibverkehr mit deren Dienststellen muß durch Schlüsselfernschreibstellen mit ausschließlich deutschem Personal durchgeführt werden.

70. Als Klarferschreibmaschine ist die Schlüsselfernschreibmaschine nur dann ausnahmsweise zu verwenden, wenn sie für den Schlüsselfernschreibverkehr nicht benötigt wird und starker Klarferschreibverkehr bereits eine übernormale Belastung der übrigen Arbeitsmaschinen hervorgerufen hat, oder wenn die Fernschreibstelle nur über Schlüsselfernschreibmaschinen verfügt.

C. Der Schlüsselfernschreibbetrieb.

I. Die Schlüsselfernschreibbetriebsunterlagen.

71. Die Schlüsselfernschreibbetriebsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Fernschreibbetriebsvorschrift zu führen.
72. Die Behandlung von Nachrichten (Fernschreiben) mit V. S.-Bezeichnung und Dienstvermerken ist ebenfalls in der Fernschreibbetriebsvorschrift festgelegt.
73. Die beim Übermitteln von Fernschreiben mit der V. S.-Bezeichnung „Geheim Verschlüsseln“ bzw. „Geheime Kommandosache“ gewonnenen Mitlesestreifen sind auf der Rückseite des Fernschreibens — auch bei Durchgangsfernschreiben — aufzukleben. Die Fernschreibbetriebsleitung kann befehlen, daß bei Fernschreibstellen mit starkem Schlüsselfernschreibverkehr diese Mitlesestreifen aufgerollt werden.

II. Die Fernschreibschlüsselunterlagen.

a) Allgemeines.

74. Im Schlüsselfernschreibverkehr der Wehrmacht mit Schlüsselfernschreibmaschinen gelten nur die Wehrmachtfersschreibschlüssel (W. Fschr. Schl.) und die Fernschreibschlüssel (Fschr. Schl.) der Wehrmachtteile.
75. Die **Wehrmachtfersschreibschlüssel** werden von OKW/WFSt/Ag/WNV/Chi aufgestellt.
Die Oberkommandos der Wehrmachtteile sind berechtigt, in ihren Bereichen **Fernschreibschlüssel** (Fschr. Schl.) für besondere Zwecke, z. B. für feste (Draht-, Funk- und Rv-) Fernschreiblinien aufzustellen.
76. Es werden verteilt:
 1. Die W. Fschr. Schl.
für die Dienststellen des OKW durch OKW/WFSt/Ag WNV/Chi,
für die Dienststellen der Wehrmacht durch ihre Oberkommandos.
 2. Die Fschr. Schl.
durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

77. Die Wehrmachtfernschreibschlüssel wechseln täglich um 0900 Uhr Deutsche gesetzliche Zeit (DGZ). Die Zeit für den Wechsel der Fernschreibschlüssel befehlen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Die Fernschreibschlüssel T 43 sind an keine Zeiten gebunden und bis zum Ende aufzubrauchen.

78. Die Wehrmachtfernschreibschlüssel und Fernschreibschlüssel der Wehrmachtteile erhalten als äußere Kennzeichen eine Nummer und ggf. die Angabe des Schlüsselbereiches. Der zeitliche und räumliche Gültigkeitsbereich wird besonders befohlen. Der für einen Zeitraum, in der Regel für einen Monat, befohlene Schlüssel heißt **Gebrauchsschlüssel**.

b) Der Gebrauchsschlüssel.

79. Als Gebrauchsschlüssel werden ausgegeben:

1. Die **Wehrmachtfernschreibschlüssel** (W. Fschr. Schl.)

- a) für die SFM T 52d der W. Fschr. Schl. T 52d,
- b) für die SFM T 52e der W. Fschr. Schl. T 52e.

2. Die **Fernschreibschlüssel** (Fschr. Schl.)

- a) für die SFM T 52d der Fschr. Schl. T 52d,
- b) für die SFM T 52e der Fschr. Schl. T 52e,
- c) für die SFM T 43 der Fschr. Schl. T 43,
- d) für den SZ 40 der Fschr. Schl. SZ 40,
- e) für den SZ 42 der Fschr. Schl. SZ 42.

80. Zu den W. Fschr. Schl. gehören als Bestandteile die Wehrmachtfernschreib**grund**schlüssel (W. Fschr. Grd. Schl. T 52d bzw. T 52e), die Wehrmachtfernschreib**spruch**schlüssel (W. Fschr. Spr. Schl. T 52d bzw. T 52e).

Zu den Fschr. Schl. gehören als Bestandteile die Fernschreib**grund**schlüssel

(Fschr. Grd. Schl. T 52d bzw. T 52e bzw. SZ 40 bzw. SZ 42),

die Fernschreib**spruch**schlüssel

(Fschr. Spr. Schl. T 52d bzw. T 52e bzw. T 43 bzw. SZ 40 bzw. SZ 42).

81. Das OKW kann die Benutzung gleicher W. Fschr. Grd. Schl. oder gleicher W. Fschr. Spr. Schl. für die Schlüsselfernschreibmaschinen T 52d und T 52e anordnen. Diese Wehrmachtfersschreibschlüssel tragen die Bezeichnung „W. Fschr. Grd. Schl. T 52d/e“ bzw. „W. Fschr. Spr. Schl. T 52d/e“.

82. Jede Schlüsselfernschreibstelle muß rechtzeitig im Besitz der Gebrauchsschlüssel sein. Sie sind gegebenenfalls bei der zuständigen ausgebenden Stelle, und zwar im Bereich
des OKW bei OKW/WFSt/Ag WNV/Chi,
des Feldheeres bei OKH Gen St d H Chef HNW IV,

des Ersatzheeres bei OKH Chef H Rüst u BdE/Ag N/HNV/IV,
der Kriegsmarine bei den zuständigen Druckschriftenver-
waltungen,
der Luftwaffe bei den Nachrichtenföhrern der Luftgau-
kommandos
anzufordern.

c) Der Ersatzschlüssel.

83. Für den Fall, daß der Gebrauchsschlüssel bloßgestellt ist oder aus anderen Gründen nicht mehr verwendet werden soll, tritt an seine Stelle der **Ersatzschlüssel**.
84. Die Aufstellung und Verteilung der Ersatzschlüssel erfolgt in der gleichen Weise wie die der Gebrauchsschlüssel, denen sie zugeordnet sind.
Für die SFM T 43 ist bei den mit der Verwaltung der Fernschreibspruchsschlüssel beauftragten Dienststellen ein ungefährer monatlicher Bedarf an Fschr. Spr. Schl. T 43 getrennt aufzubewahren. Dieser Reserve ist der laufende Bedarf zu entnehmen.
85. Die Aufbewahrung der Ersatzschlüssel hat so zu erfolgen, daß ein gleichzeitiger Verlust oder eine gleichzeitige Bloßstellung von Gebrauchs- oder Ersatzschlüssel ausgeschlossen sind.
86. Der Ersatzschlüssel weist gegenüber dem Gebrauchsschlüssel keine äußerlichen Unterscheidungsmerkmale auf. Er ist wie dieser mit einer Nummer und ggf. durch Angabe des Schlüsselbereiches gekennzeichnet. Die Eigenschaft als Ersatzschlüssel wird ebenso wie der Einsatz als Gebrauchsschlüssel besonders befohlen.
87. Ersatzschlüssel, die in ihrer Eigenschaft als Ersatzschlüssel in dem dafür vorgesehenen Monat nicht zum Einsatz gekommen sind, werden die Gebrauchsschlüssel des folgenden Monats.
88. Das Inkrafttreten eines Ersatzschlüssels und den Zeitpunkt hierfür befehlen

a) für die W. Fschr. Schl. OKW/WFSt/Ag WNV/Chi.

Das OKW gibt den Befehl an die Oberkommandos der Wehrmachtteile, die ihrerseits den Befehl in ihren Bereichen mit ihren Unterschriften bekannt geben, und an die Schlüsselfernschreibstellen im Bereich des OKW.

b) für die Fschr. Schl. die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

89. Der Befehl zum Inkraftsetzen eines Ersatzschlüssels ist mit offenem Kr-Fernschreiben zu befördern.

Er muß Datum und Uhrzeit des Inkrafttretens und genaue Angabe des in Kraft zu setzenden Ersatzschlüssels enthalten.

Der Inkraftsetzungsbefehl darf bei der Weitergabe unter keinen Umständen verändert oder verkürzt werden.

90. Es ist unter allen Umständen verboten, den Ersatzschlüssel selbst fernschriftlich im Klartext bekanntzugeben, auch nicht auf der Schlüsselfernschreibmaschine in der Betriebsart „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“. Die Bestimmungen der Ziffer 54 gelten auch für die Ersatzschlüssel.

d) Der Notschlüssel.

91. Notschlüssel sind vom Schlüsselfernschreibpersonal anhand der besonders ausgegebenen „Anleitung zur Aufstellung des Notschlüssels für die Schlüsselfernschreibmaschine...“ selbst herzustellen.
92. Diese Anleitung muß jederzeit bei jeder Schlüsselfernschreibmaschine vorhanden sein.
93. Die Richtlinien über die In- und Außerkraftsetzung der Notschlüssel geben das OKW und die Oberkommandos der Wehrmachtteile für ihre Bereiche.

e) Der Grundschlüssel.

1. Allgemeines.

94. Der täglich einzustellende Grundschlüssel wird für einen Monat
für SFM T 52 auf einem Blatt,
für SZ 40 und SZ 42 in einem Block mit 31 Blättern
herausgegeben.
Zur SFM T 43 wird kein Grundschlüssel ausgegeben.

2. Einstellen der Grundschlüssel.

95. Der Grundschlüssel für die Schlüsselfernschreibmaschine T 52d bestimmt die Reihenfolge, in der die unter der Schutzkappe befindlichen 20 Stöpsel in das Klinkenfeld eingesteckt werden. Die 20 Stöpsel sind mit den Buchstaben A bis K (ohne J) bezeichnet; je zwei Stöpsel haben die gleiche Buchstabenbezeichnung. Die 20 Klinken auf dem Klinkenfeld sind mit den römischen Zahlen I (a und b) bis V (a und b) und mit den arabischen Zahlen 1 bis 10 bezeichnet.

Das Einstellen des Grundschlüssels geschieht wie folgt.
 13teiligen Stecker vom Fernschaltgerät herausnehmen,
 Schutzkappe zum Klinkerfeld aufschließen und abnehmen,
 Lederriemen um die Schnüre lösen,
 Verriegelungsschiene über den Stöpseln vorziehen,
 sämtliche Stöpsel herausziehen und buchstabenweise ordnen,
 danach Stöpsel nach ihren Buchstaben in das Klinkenfeld ein-
 stecken gemäß Grundschlüssel.
 Die Farbe der Stöpsel ist belanglos.

Z. B.

A
7—8

B

V bedeutet: /

Der eine A-Stöpsel ist in die Klinke 7,
 der andere A-Stöpsel in die Klinke 8,
 der eine B-Stöpsel in die Klinke Va,
 der andere B-Stöpsel in die Klinke Vb zu stecken.
 Stöpsel so weit einführen, daß der Ring der Stöpselhülse
 auf den Klinkenplatten aufliegt. Nach dem Einstecken aller
 20 Stöpsel:
 Verriegelungsschiene über die Stöpsel schieben,
 Schnüre ordnen und mit Lederriemen befestigen,
 Schutzkappe aufsetzen und abschließen,
 Stecker zum Fernschaltgerät hineinstecken.

96. Der Grundschlüssel für die Schlüsselfernschreibmaschine
 T 52e bestimmt die Einstellung, in welche die im Relaisgehäuse
 befindlichen 10 Wählerscheiben gebracht werden.

Die 10 Wählerscheiben sind mit den Buchstaben A bis K
 (ohne J) bezeichnet. Jede Wählerscheibe kann auf 10 ver-
 schiedene Stellungen eingestellt werden. Diese 10 Stellungen
 sind mit den römischen Zahlen I, II, III, IV, V und mit den
 arabischen Zahlen 1, 3, 5, 7, 9 bezeichnet.

Die Einstellung der Grundschlüssel geschieht wie folgt:
 13teiligen Stecker zum Fernschaltgerät herausnehmen,
 Betriebsartenschalter auf Stellung „Klar“ (Kurzschlußgefahr!),
 Relaisgehäuse aufschließen und Deckel aufklappen, danach
 Wählerscheiben einstellen gemäß Grundschlüssel.

Z. B.

A
7

B

V bedeutet:

Die A-Wählerscheibe auf Stellung 7, die B-Wählerscheibe
 auf V einstellen. Die Scheiben so lange drehen, bis die ein-
 zustellende Zahl im Fenster erscheint. Hierbei darauf achten,
 daß die Wählerscheiben auch tatsächlich einrasten. Danach
 Relaisgehäuse wieder verschließen. 13teiligen Stecker zum
 Fernschaltgerät wieder hineinstecken.

97. Der Grundschlüssel zum Schlüsselzusatz 40 und 42 wird an den Nockenrädern eingestellt. Das Einstellen erfolgt in der Weise, daß an den einzelnen Rädern die im Grundschlüssel mit „0“ bezeichneten Nocken umgelegt und die mit „+“ bezeichneten aufgerichtet werden.

f) Der Spruchschlüssel.

1. Allgemeines.

98. Durch ständige Beaufsichtigung des Schlüsselfernschreibpersonals ist sicherzustellen, daß die nachfolgenden Anordnungen über den Gebrauch des Spruchschlüssels sorgfältig befolgt werden, da davon im hohen Maße die Schlüsselsicherheit abhängt.
99. Die Bestimmungen für den Spruchschlüssel gelten in gleicher Weise für Fernschreiben, die mit der Hand unmittelbar oder durch Lochstreifen mittelbar gesendet werden.

2. Die Spruchschlüsseltafel für SFM T 52.

100. Festsetzung und Tarnung des Spruchschlüssels für SFM T 52 geschieht an Hand der Spruchschlüsseltafel.
101. Die Spruchschlüsseltafeln für SFM T 52 enthalten zehn Spalten. Die Spalten sind oben von links nach rechts fortlaufend von 1 bis 10 numeriert. Diese laufenden Nummern entsprechen von links nach rechts fortlaufend den zehn Spruchschlüsselwalzen.
102. In jeder Spalte stehen 25 Einstellwerte als zweistellige Zahlen, die den Zahlen auf den Zahlenringen der nach dem Spruchschlüssel einzustellenden Spruchschlüsselwalzen entsprechen.
- Die Einstellwerte erscheinen in jeder Spalte in unregelmäßiger Reihenfolge.
103. Links und rechts von den Spalten befindet sich je eine Spalte mit den 25 Buchstaben A bis Z (ohne J) in alphabetischer Reihenfolge von oben nach unten. Diese Buchstaben stehen mit den Einstellwerten in gleichen Zeilen und werden als Tarnbuchstaben für die einzelnen Spruchschlüsseleinstellwerte verwendet.

3. Die Spruchschlüsselliste.

104. Die Spruchschlüssellisten werden auf festen Fernschreiblinien (Draht-, Funk- und Rv-Linien) für SFM T 52, SZ 40 und SZ 42 verwendet.

105. Die Spruchschlüssellisten für SFM T 52 enthalten 10, die für SZ 40 und SZ 42 12 Spalten. Die Spalten sind oben von links nach rechts fortlaufend von 1—10 bzw. 1—12 numeriert. Diese laufenden Nummern entsprechen von links nach rechts fortlaufend

bei der SFM T 52 den 10 Spruchschlüsselwalzen,
bei dem SZ 40 und 42 den 12 Spruchschlüsselwalzen.

Bei Verwendung von Grundschlüsseln T 52d/e ist zu beachten, daß die im Schlüssel angegebenen arabischen Zahlen 2, 4, 6, 8 und 10 bei der Einstellung der SFM T 52e unberücksichtigt bleiben.

106. Jede Zeile ist links mit einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet und enthält einen ungetarnten Spruchschlüssel. Die Tarnung des Spruchschlüssels erfolgt durch Angabe der Zeilennummer.

4. Der Spruchschlüssel zur SFM T 43.

107. Der Spr. Schl. T 43 besteht aus dem auf eine Rolle gespulten Schlüsselstreifen (Lochstreifen), der in Abständen von 30 bis 50 cm mit fortlaufend numerierten Markierungsstrichen versehen ist. Jeder Spruchschlüssel trägt eine Nummer.

5. Auswahl, Tarnen und Übermitteln des Spruchschlüssels.

108. Der Spruchschlüssel wird stets von der absetzenden Schlüsselfernschreibstelle festgesetzt und getarnt in der Betriebsart „Klar“ an die Gegenstelle übermittelt.

Die laufenden Nummern der Spruchschlüsselwalzen dürfen auf keinen Fall angegeben werden.

Das Einstellen gleichmäßiger oder verabredeter Einstellwerte, auch der sogenannten Mechanikerschlüssel u. ä. zur Kontrolle der Schlüsselfernschreibmaschinen ist strengstens verboten.

109. Ist irrtümlicherweise der Spruchschlüssel nicht in getarnter Form, sondern in seinen wirklichen Einstellwerten übermittelt worden, so ist dieser Spruchschlüssel von der absetzenden Stelle für ungültig zu erklären und dafür ein völlig anderer neuer Schlüssel in getarnter Form zu übermitteln. Die aufnehmende Stelle ist verpflichtet, in solchen Fällen von sich aus auf den Fehler aufmerksam zu machen und die Benutzung eines vorschriftswidrig übermittelten Spruchschlüssels abzulehnen.
110. Jeder Spruchschlüssel darf von der sendenden Stelle, auch beim Verkehr mit verschiedenen Stellen, **nur einmal ausgegeben werden.**

111. Ein neuer Spruchschlüssel **muß** verwendet werden:
- a) Bei jeder mit einem neuen Teilnehmer hergestellten Fernschreibverbindung; dies gilt auch, wenn mit derselben Stelle nach einer Pause erneut geschrieben wird,
 - b) nach **unklarem** Empfang,
 - c) bei Verwendung der SZ 40 und SZ 42 nach Übermittlung von 10 000 Anschlägen (nach etwa 25 Minuten ununterbrochener Löchstreifensendung).
112. Übertretung der Befehle nach Ziffern 108 bis 111 ist gegebenenfalls als Verstoß gegen einen Befehl in Dienstsachen zu bestrafen, sofern nicht Strafverfolgung nach dem M.St.G.B. oder R.St.G.B. in Frage kommt.
113. Bei Anwendung von Spruchschlüssel tafeln sind als getarnte Spruchschlüssel die Buchstaben der linken oder rechten Spalte der Tafeln zu wählen.
- Um Wiederholungen zu vermeiden und jederzeit eine genügende Anzahl Spruchschlüssel bereit zu haben, ist von jeder Schlüsselfernschreibstelle für **jede** SFM T 52 ein Spruchschlüssel heft zu führen, in das täglich eine ausreichende Anzahl von getarnten Spruchschlüsseln vorsorglich einzutragen ist. Die Spruchschlüssel hefte sind vom Wachleiter oder seinem Vertreter aufzustellen.
114. Bei der Aufstellung und Auswahl der Spruchschlüssel für SFM T 52 aus der Spruchschlüssel tafel ist zu beachten:
- a) Die Buchstaben zum Spruchschlüssel dürfen weder regelmäßig noch alphabetisch zusammengestellt werden, noch darf der Spruchschlüssel ein aussprechbares Wort ergeben.
 - b) In einem Spruchschlüssel dürfen höchstens drei gleiche Buchstaben enthalten sein.
115. **Jeder Spruchschlüssel ist getarnt und in der Betriebsart „Klar“ zu übermitteln.**
116. Die notwendigen Spruchschlüssel sind aus dem Spruchschlüssel heft zu entnehmen und die benutzten **Spruchschlüssel sofort** — nicht erst nach Verkehrsbeendigung — auszustreichen.
117. In der Regel sind die Spruchschlüssel einzeln vor ihrer Anwendung zu übermitteln.
- Wenn es zur Betriebsvereinfachung beiträgt, können auch mehrere Spruchschlüssel in einer Serie auf einmal übermittelt werden. In solchem Falle sind die einzelnen Schlüssel

laufend zu numerieren. Muß ein neuer Schlüssel angewendet werden, dann gibt die absetzende Stelle lediglich die laufende Nummer des zu verwendenden Spruchschlüssels an.

118. Bei Anwendung von Spruchschlüssel­listen ist der Spruch­schlüssel durch Angabe der Zeilennummer zu tarnen. Die Spruchschlüssel sind der Reihe nach zu verbrauchen, die be­nutzten sofort — nicht erst nach Verkehrsbeendigung — aus­zustreichen.

119. Bei SFM T 43 sind die lfd. Nummern der Spr. Schl. T 43 von der **absetzenden** Stelle zu übermitteln und von beiden Stellen sofort — nicht erst nach Verkehrsbeendigung — zu streichen.

6. Einstellen der Spruchschlüssel bei der SFM T 52 und bei den SZ 40 und SZ 42.

120. Der getarnt übermittelte Spruchschlüssel wird an Hand der Spruchschlüssel­tafel oder -liste enttarnt und die so fest­gestellten Einstellwerte an den Spruchschlüsselwalzen von links nach rechts eingestellt.

121. Zur Durchführung der Spruchschlüsseleinstellung muß die Schutz­kappe über den Spruchschlüsselwalzen während des Betriebes jederzeit geöffnet werden können.

122. Die **Einstellung des Spruchschlüssels an der SFM T 52** ge­chieht wie folgt:

Schutz­kappe über den Spruchschlüsselwalzen aufklappen,
Handgriff von links nach rechts bis zum Anschlag ziehen
und verriegeln,
Spruchschlüsselwalzen einzeln so drehen, daß die von der
Spruchschlüssel­tafel abgelesene zweistellige Zahl der Zahlen­
ringe unmittelbar über der Zunge steht und lesbar ist,
nach dem Einstellen sämtlicher Spruchschlüsselwalzen Hand­
griff entriegeln,
Spruchschlüsseleinstellung überprüfen,
Schutz­kappe schließen.

123. Die **Einstellung des Spruchschlüssels an dem SZ 40 und SZ 42** geschieht wie folgt:

Spruchschlüsselwalzen durch Aufklappen der Verschluß­
klappe freilegen,
sämtliche Spruchschlüsselwalzen so einstellen, daß Spruch­
schlüsseleinstellwerte in den kleinen Fenstern sichtbar
werden,
Spruchschlüsseleinstellung überprüfen,
Verschluß­klappe schließen.

7. Einlegen des Spruchschlüssels bei der SFM T 43.

124. Der mit der gleichen Zahl wie der übermittelte Spruchschlüssel versehene Fschr. Spr. Schl. T 43 ist durch den Wachgänger der Verpackung, die unversehrt sein muß, zu entnehmen.

Fschr. Spr. Schl. T 43 aus beschädigter oder bereits geöffneter Verpackung dürfen unter keinen Umständen benutzt werden. Ist bei einer Stelle die Verpackung beschädigt oder bereits geöffnet, so muß von der absetzenden Stelle ein neuer Fschr. Spr. Schl. T 43 bestimmt werden. Der nicht zu verwendende Fschr. Spr. Schl. T 43 ist gem. V. S.-Vorschrift zu vernichten.

125. Der aus der Verpackung genommene Fschr. Spr. Schl. T 43 ist — Stellung des Betriebsartenschalters auf „K“ — wie folgt einzulegen:

Fschr. Spr. Schl. in die Papierkassette einlegen,
Streifen in Pfeilrichtung zum Papierkanal führen und unter der Rolle hindurch in den Papierkanal einschieben,
Streifen bei hochgehobener Klappe der Transporteinrichtung weiter hervorziehen und so auf das Vorschubrad legen, daß dessen Führungsstifte durch die Führungslöcher des Streifens hindurchtreten,
Klappe der Transporteinrichtung schließen,
Streifen durch Drehen des Handgriffes des Vorschubrades so weit heraustransportieren, daß der erste, der zur Einstellung dienenden Markierungsstriche an der Schräge der Klappe der Transporteinrichtung anliegt.

126. Das Ende oder eine Unterbrechung des Spruchschlüssels wird durch selbsttätiges Anhalten der SFM T 43 angezeigt. Ohne Rücksicht auf diese selbsttätige Unterbrechung hat

die absetzende Stelle die Pflicht, kurz vor Ende des Spruchschlüssels oder bei ihrer Unterbrechung die Sendung abzubrechen, einen neuen Spruchschlüssel zu bestimmen und nach Ziffer 119 zu übermitteln,

die empfangende Stelle die Pflicht, das Ende des Spruchschlüssels zu überwachen, gegebenenfalls die Sendung zu unterbrechen und einen neuen Spruchschlüssel anzufordern.

III. Wahlwörter.

127. Zur weiteren Sicherung gegen unbefugte Entzifferung ist jede Sendung mit SFM T 52, SZ 40 und SZ 42 nach Umschalten auf „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ mit der Durchgabe von

Wahlwörtern bzw. Wahlwortserien der Länge 10 bis 50 Buchstaben zu beginnen und zu beenden.

Rückfragen, Berichtigungen, Empfangsbestätigungen müssen ebenfalls in Wahlwörter eingeschlossen werden.

128. Die Wahlwörter und ihre Buchstaben müssen möglichst häufig wechseln. Auf häufiges Wechseln des ersten Buchstabens ist besonders Wert zu legen.
129. **Es ist verboten, nach Umschalten auf „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ vor der Sendung der Wahlwörter irgendein anderes Zeichen zu geben** (z. B. Zwischenraumtaste, Zi/Bu-Taste, Kreuze usw.). **Den Wahlwörtern folgt die Durchgabe unmittelbar.**
130. Das Ende der Wahlwörter darf vom Anfang der folgenden Nachricht nicht durch eine Reihe gleicher Zeichen (z. B. Zwischenraumtaste, Zi/Bu-Taste, Kreuze usw.) und vor allem auch nicht durch auffallende Pausen getrennt werden.
131. Wird mit Lochstreifen gearbeitet, so sind die Wahlwörter ebenfalls als erste Zeichen zu lochen. Bei der Durchgabe ist streng darauf zu achten, daß die Lochstreifensendung mit einem Buchstaben der Wahlwortserie beginnt, d. h. daß Buchstaben der Wahlwortserie auf der Abtastplatte des Lochstreifengebers liegen.
132. Für jede Schlüsselfernschreibmaschine ist eine Wahlwörterliste aufzustellen, aus der die Wahlwörter für den Gebrauch zu entnehmen sind. Die Wahlwörter sind in der Liste zu streichen, sobald sie verwendet werden.
133. Die Wahlwörter werden aus den Streifen herausgeschnitten und nicht mit aufgeklebt.

D. Der Schlüsselfernschreibverkehr

I. Allgemeines.

134. Die Durchführung des Verkehrs mit Schlüsselfernschreibmaschinen richtet sich — sofern die Bestimmungen dieser Vorschrift nicht anders lauten — nach der Fernschreibbetriebsvorschrift — Gültig für die Wehrmacht — (H. Dv. 424/4, M. Dv. Nr. 924, L. Dv. 704/3a).
135. Beim **Heer** und bei der **Luftwaffe** ist im Schlüsselfernschreibverkehr die unmittelbare **Durchverbindung** zwischen der absendenden und der aufnehmenden Fernschreibstelle auf dem gesamten Beförderungsweg — soweit möglich — die Regel.
Ausnahmen hiervon kann der bei der absetzenden Stelle die Betriebsaufsicht ausübende Offizier oder Beamte bei Störungen oder übermäßiger Beanspruchung der Leitungen von Fall zu Fall befehlen. Die Annahme solcher Fernschreiben darf von keiner Schlüsselfernschreibstelle verweigert werden.
Bei der **Kriegsmarine** wird nach dem Leitstellensystem gearbeitet (Absetzen an die nächste Vermittlungsstelle).
136. Für die Behandlung der GKdos.-Fernschreiben mit Dringlichkeitszeichen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Fernschreibbetriebsvorschrift.
137. „GKdos.“-Fernschreiben dürfen — auch bei Störungen im Fernschreibverkehr — **auf keinen Fall fernmündlich übermittelt werden.**

Der Schlüsselfernschreibverkehr ist in diesen Fällen nach Möglichkeit im Eintonbetrieb auf vorhandenen Fernsprecheleitungen durchzuführen.

II. Das Herstellen von Verbindungen und die Verkehrsabwicklung.

138. Der Fernschreibverkehr von der Schlüsselfernschreibmaschine zur Vermittlung, das Anfordern einer Verbindung und der Verständigungsverkehr sind nach der Fernschreibbetriebsvorschrift abzuwickeln und in der Betriebsart „Klar“ durchzuführen.
139. Der Schlüsselfernschreibverkehr ist als solcher durch die Verkehrsabkürzung „QEK“ zu kennzeichnen.

140. Die Verkehrsabkürzung „QEK“ ist beim Schlüsselfernschreibverkehr mit
SFM T 52d durch den Buchstaben „D“,
SFM T 52e durch den Buchstaben „E“,
SFM T 43 durch den Buchstaben „Y“,
SZ 40 durch den Buchstaben „Z“,
SZ 42 durch die Buchstaben „ZW“
zu ergänzen. Dem Kennbuchstaben der Schlüsselfernschreibmaschine folgt im Netzverkehr die Angabe des Schlüsselbereiches.
141. Jede Vermittlung, die eine Verbindung für einen Schlüsselfernschreibverkehr herstellt, muß diese Verbindung besonders kennzeichnen (z. B. durch aufziehbaren farbigen Pappiring auf dem Abfrageschalter).
142. Nach der Aufforderung der Vermittlung durch die Verkehrsabkürzung „QAU“ mit der Übermittlung sofort zu beginnen, übermittelt die absetzende Schlüsselfernschreibstelle
den eigenen Fernschreibnamen,
die Verkehrsabkürzung „QEK“,
den Kennbuchstaben der Schlüsselfernschreibmaschine,
die Angaben des Schlüsselbereiches,
die Verkehrsabkürzung „QEP“ und
den getarnten Spruchschlüssel.
Beide Schlüsselfernschreibstellen stellen daraufhin nach Ziffer 120 ff. den Spruchschlüssel ein.
143. Die erfolgte Einstellung des Spruchschlüssels ist von der empfangenden Stelle durch die Verkehrsabkürzung „QRV“ der absetzenden Stelle mitzuteilen. Diese gibt daraufhin, ebenfalls nach erfolgter Einstellung, das Umschaltzeichen „UM“, worauf beide Stellen auf „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ schalten. Die absetzende Stelle beginnt mit der Übermittlung der Nachricht
bei SFM T 52, SZ 40 und SZ 42 in der Reihenfolge:
Wahlwörter, Kopf, Anschrift, V. S.-Bezeichnung, Inhalt, Unterschrift, Wahlwörter,
bei SFM T 43 in der Reihenfolge:
Kopf, Anschrift, V. S.-Bezeichnung, Inhalt, Unterschrift.
144. Das Übermitteln einzelner Wörter, z. B. beim Vergleichen, muß in Stellung „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“, bei SFM T 52, SZ 40 und SZ 42 eingekleidet in Wahlwörter, erfolgen.
Unter keinen Umständen dürfen Wörter, die in Stellung „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ übermittelt worden sind, nochmals in Stellung „Klar“ übermittelt werden. Dasselbe gilt umgekehrt.

145. Die Empfangsbestätigung kann in Stellung „Klar“ übermittelt werden. Wird sie in Stellung „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ erteilt, so ist sie bei SFM T 52, SZ 40 und SZ 42 in Wahlwörter einzukleiden.
146. Nach Beendigung der Übermittlung mit SFM T 52, SZ 40 und SZ 42, schalten beide Stellen auf „Klar“ und drücken die Schlußtaste.
147. Nach Beendigung der Übermittlung auf einer festen Linie mit SFM T 52 und SFM T 43 ist von der absetzenden Stelle das Umschaltzeichen „UM“ zu geben und von der empfangenden durch „RR“ zu bestätigen. Daraufhin schalten beide Stellen den Betriebsartenschalter auf „Klar“ und drücken nach kurzer Pause die Schlußtaste.

Bei Wiederaufnahme des Schlüsselfernschreibverkehrs ist durch die **absetzende** Stelle „QEP QRV?“ zu übermitteln, von der **empfangenden** Stelle mit „QRV“ zu antworten und von der **absetzenden** Stelle das Umschaltzeichen „UM“ zu geben.

Beide Stellen schalten daraufhin auf „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“. Die absetzende Stelle beginnt nach kurzer Pause mit der Übermittlung.

Durch genaue Beachtung dieser Ziffer wird der Schlüsselfernschreibverkehr vereinfacht und außerdem der Verbrauch an Spruchschlüsseln erheblich vermindert.

148. Empfängt eine Stelle **von Anbeginn** an oder **während der Übermittlung unklar**, so schaltet sie auf die Stellung „Klar“ und unterbricht durch das Unterbrechungszeichen (Zi/Bu) die Sendung. Die absetzende Stelle schaltet ebenfalls auf „Klar“. Die absetzende Stelle muß daraufhin einen neuen Spruchschlüssel getarnt (in Stellung „Klar“) übermitteln. Nach Einstellung des Spruchschlüssels durch beide Stellen setzt die absetzende Stelle die Übermittlung fort.
149. Der Fernschreibverkehr, der auf „Drahtverbindungen nach dem und durch das nichtfeindliche Ausland“ gem. Ziffer 62 abgewickelt werden muß, ist wie folgt zu überwachen:
- a) aus dem Ausland ankommender Verkehr:
Die Vermittlung fragt durch „QEK?“, ob der Teilnehmer über Schlüsselfernschreibmaschine verkehren kann.
Falls ja, so wird er unter Hinzufügen von QEK weiterverbunden, entweder mit der eigenen Schlüsselfernschreibstelle oder mit dem gewünschten Teilnehmer, falls auch dieser über Schlüsselfernschreibmaschine verkehren kann.
Falls nein, so darf keine Verbindung hergestellt werden.
 - b) in das Ausland abgehender Verkehr:

Die Vermittlung fragt durch „QEK?“, ob der Teilnehmer über Schlüsselfernschreibmaschine verkehren kann.

Falls ja, so wird er unter Hinzufügen von QEK wunschgemäß weiterverbunden.

Falls nein, so wird er mit der eigenen Aufnahme (KFM) verbunden, die eigene Fernschreibstelle setzt das Fernschreiben anschließend über Schlüsselfernschreibmaschine weiter ab.

150. Dem Außertrittfallen der miteinander verkehrenden SFM T 43 — hervorgerufen durch kurzfristige Störung der Verbindung — kann durch Einschaltung der Gleichlaufentstörung begegnet werden. Hierbei ist zu beachten, daß die Gleichlaufentstörung

nur bei **Lochstreifensendung** und

nur bei der **empfangenden T 43**

eingeschaltet (Schalter „GS“ nach oben) werden darf.

Damit ein reibungsloser Schlüsselfernschreibverkehr mit Gleichlaufentstörung möglich ist, darf

- a) die absetzende Stelle den Lochstreifengeber von der V. S.-Bezeichnung bis zum Ende der Unterschrift nicht anhalten,
- b) die empfangende Stelle die Gleichlaufentstörung erst während der V. S.-Bezeichnung einschalten, muß sie aber bereits während der Unterschrift ausschalten.

Haben beide Stellen das Einschalten der Gleichlaufentstörung vorher vereinbart, so kann von dieser Regelung abgewichen werden, d. h. die absetzende Stelle darf den Lochstreifengeber vom Anfangs- bis zum Schlußkreuz nicht anhalten und die empfangende Stelle kann die Gleichlaufentstörung bereits während des Fernschreibkopfes einschalten.

Die Gleichlaufentstörung ist nur bei störanfälligen Leitungen zu benutzen, da ihre Ein- und Ausschaltung erhöhte Aufmerksamkeit des Wachgängers an der empfangenden Maschine verlangt.

151. Die SFM T 52 und der SZ 40 können in zwei Betriebsarten, nämlich mit und ohne Klartextfunktion, arbeiten. Das OKW bestimmt, welche Betriebsart anzuwenden ist.

Sofern die Betriebsart „mit Klartextfunktion“ angeordnet ist, erhält der getarnt zu übermittelnde Spruchschlüssel für SFM T 52 den Zusatz „mit KTF“. Bei angeordneter Betriebsart „ohne Klartextfunktion“ erhält der Spruchschlüssel keinen Zusatz.

Die jeweilig angeordnete Betriebsart ist an dem Klartextfunktion-Schalter (Stellungen: „mit KTF“ und „ohne KTF“) einzustellen.

III. Die Sammelschaltung.

152. Bei **Sammelschaltung** ist nach der Fernschreibbetriebsvorschrift zu verfahren. Hat die Vermittlung alle Verbindungen zur Sammelübermittlung hergestellt, schreibt die sendende Schlüsselfernschreibstelle in Stellung „Klar“
- den eigenen Fernschreibnamen,
 - das Sammelschaltungszeichen „SAM“,
 - die Verkehrsabkürzung „QEK“,
 - den Kennbuchstaben der SFM,
 - die Angabe des Schlüsselbereiches,
 - die Fernschreibnamen der an der Sammelschaltung beteiligten Schlüsselfernschreibstellen,
 - die Verkehrsabkürzung „QEP“ und
 - den getarnten Spruchschlüssel.
153. Ohne weitere Aufforderung stellen sämtliche angeschlossenen Schlüsselfernschreibstellen den Spruchschlüssel ein. Hierauf gibt die absetzende Stelle „QRV?“.
- Alle Teilnehmer antworten in der Reihenfolge der Ankündigung mit Fernschreibnamen und „QRV“!
- Die absetzende Stelle gibt darauf das Umschaltzeichen „UM“.
- Alle Teilnehmer schalten um auf „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“. Die Übermittlung beginnt.
154. **Unterbrechungen** sind in SAM-Schaltung — auch bei unklarem Empfang — **auf jeden Fall verboten**. Bei unklarem Empfang ist **nach** Beendigung der SAM-Übermittlung nachzufragen.
155. Die Schlußtaste darf erst gedrückt werden, nachdem alle beteiligten Stellen Empfangsbestätigung gegeben haben. Sie wird nur von der absetzenden Schlüsselfernschreibstelle betätigt.

IV. Der Lochstreifenbetrieb.

a) Allgemeines.

156. Im Schlüsselfernschreibbetrieb soll Lochstreifenverkehr die Regel sein.
- Sofern Lochstreifengeräte bei einer Schlüsselfernschreibstelle vorhanden sind, muß der gesamte Schlüsselfernschreibverkehr damit abgewickelt werden. In diesem Fall hat der Dienststellenleiter die Handsendung durch besonderen Befehl zu verbieten und Ausnahmen in jedem Einzelfall vom L. d. N. genehmigen zu lassen.
157. Beim Umschreiben von Schlüsselfernschreiben sind im Lochstreifenbetrieb stets neue Spruchschlüssel einzustellen.

158. Beim Umschreiben eines Fernschreibens zur Überleitung von einem Schlüsselbereich in einen anderen sowie bei der Übermittlung ein und desselben Fernschreibens von einer Schlüsselfernschreibstelle in mehrere Schlüsselbereiche ist zu beachten:

- a) Für jeden Schlüsselbereich muß ein Lochstreifen besonders gestanzt werden, wenn für die bei dem betreffenden Verkehr verwendeten Typen von Schlüsselfernschreibmaschinen in der nachfolgenden Tabelle ein St angegeben ist.
- b) Für sämtliche Übermittlungen darf ein mit Lochstreifenempfänger aufgenommener bzw. ein und derselbe Lochstreifen benutzt werden, wenn für die bei dem betreffenden Verkehr benutzten Typen von Schlüsselfernschreibmaschinen in der nachfolgenden Tabelle ein N angegeben ist.

Verwendeter Schlüsselfernschreibmaschinentyp
in einem Schlüsselbereich.

Verwendeter Schlüsselfernschreibmaschinentyp
im anderen Schlüsselbereich.

	SFM T 52 e	SFM T 52 d	SFM T 43	SZ 40	SZ 42	KFM
SFM T 52 e	St	St	N	St	St	St
SFM T 52 d	St	N	N	St	St	N
SFM T 43	N	N	N	N	N	N
SZ 40	St	St	N	St	St	St
SZ 42	St	St	N	St	St	St
KFM	St	N	N	St	St	N

Der Verkehr über Klarfern Schreibmaschinen ist dem in einem besonderen Schlüsselbereich gleichzusetzen, wenn ein und dasselbe Fernschreiben sowohl über Klar- als auch über Schlüsselfern Schreibmaschine befördert wird.

Besonders stanzen heißt, einen neuen Lochstreifen an Hand des Mitlesestreifens bzw. des Fernschreibtextes anfertigen.

159. Lochstreifen sind nach der Übermittlung dem Dienststellenleiter zu übergeben, von diesem als Verschlusssache aufzubewahren und nach 24 Stunden zu vernichten.

b) Das Stanzen.

160. Ausgehende Fernschreiben sind sorgfältig und fehlerfrei in folgender Form zu stanzen:

1. Fernschreiben mit einer Anschrift:

- a) Wahlwörter,
- b) Kopf, Anschrift, V.S.-Bezeichnung, Inhalt, Unterschrift des Fernschreibens,
- c) Wahlwörter.

2. Fernschreiben mit mehreren Anschriften:

- a) Wahlwörter, Kopf des Fernschreibens, Wahlwörter,
- b) 10 mal BU-Taste,
- c) Wahlwörter, erste Anschrift, Wahlwörter,
- d) 10 mal BU-Taste,
- e) Wahlwörter, zweite Anschrift (bzw. dritte usw. Anschrift), Wahlwörter,
- f) 10 mal BU-Taste,
- g) Wahlwörter, evtl. GLTD und sämtliche Anschriften, V.S.-Bezeichnung, Inhalt, Unterschrift, Wahlwörter, oder, wenn Kopf und Anschrift mit der Hand übermittelt werden sollen:
- h) Wahlwörter, evtl. GLTD und sämtliche Anschriften, V.S.-Bezeichnung, Inhalt, Unterschrift, Wahlwörter.

161. Sofort beim Stanzen festgestellte Schreibfehler sind wie folgt zu berichtigen:

Rückholen des Lochstreifens bis zum ersten falsch geschriebenen Zeichen,

Löschen desselben und der folgenden Zeichen durch Drücken der BU-Taste,

Richtigschreiben der gelöschten Zeichen.

Dieses Verfahren darf nur bei der SFM T 43 verwandt werden, bei allen anderen Schlüsselfern Schreibmaschinen nur,

wenn nicht mehr als 3 Zeichen zu löschen sind. Im anderen Falle ist die Berichtigung nach dem Irrungszeichen gem. der Fernschreibbetriebsvorschrift durchzuführen.

162. Zur Unterscheidung von Anfang und Ende des Lochstreifens ist der Anfang schräg, das Ende gerade (rechtwinklig) durch den letzten Buchstaben der Schluß-Wahlwortserie abzuschneiden.
163. Auf den Anfang des Lochstreifens und, wenn mehrere Fernschreiben auf einen gemeinsamen Streifen gestanzt werden, bei Beginn jedes Fernschreibens, sind Fernschreibnamen und Fernschreibnummern handschriftlich zu vermerken.
164. Für jeden im Schlüsselfernschreibverkehr eingesetzten Locher ist eine Wahlwörterliste gem. Ziffer 132 aufzustellen.
165. Beim Stanzen der Lochstreifen für die SFM T 43 sind die Wahlwörter fortzulassen. Im übrigen ist wie in den Ziffern 160 bis 163 zu verfahren.

c) Das Senden.

166. Das Senden von Fernschreiben mit einer Anschrift geschieht wie folgt:
 - a) Lochstreifen so in das Abtastwerk des Lochstreifengebers einlegen, daß auf den Abfühlhebeln als erstes Zeichen eines der ersten Zeichen der Anfangs-Wahlwortserie — das besonders zu kennzeichnen ist — liegt, die Spitze des Streifens nach rechts zeigt und seine Führungslöcher vom Transportrad erfaßt sind,
 - b) Deckplatte des Abtastwerkes schließen,
 - c) nach Umschaltung auf „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ bei SFM T 52 den Betriebsartenschalter auf „Lochstreifen“ legen,
bei SZ 40 und SZ 42 den Lochstreifengeber (zuerst Motorschalter, dann Streifenvorschubschalter) einschalten,
 - d) während der Sendung den Mitlesestreifen mit dem Originalfernschreiben vergleichen,
 - e) bei SFM T 52 nach dem selbsttätigen Ausschalten des Lochstreifengebers den Betriebsartenschalter auf „Tastatur“ legen,
bei SZ 40 und SZ 42 während des letzten Wahlwortes den Streifenvorschubschalter ausschalten,

- f) mit der Hand schreiben: Wahlwörter vgl. - - - - Wahlwörter bzw.
Wahlwörter QRV QSL KK Wahlwörter,
- g) bei Wiederholung des Fernschreibens **neuen** Spruchschlüssel (QEP) einstellen. Lochstreifen an einer beliebigen aber anderen Stelle wie bei der ersten Durchgabe innerhalb der ersten Wahlwortserie in den Lochstreifengeber einlegen. Um dies sicherzustellen, bei jedermaliger Durchgabe die Stelle innerhalb der Anfangswahlwortserie, bei der der Lochstreifen in den Lochstreifengeber eingelegt wird, besonders kennzeichnen.

167. Das Senden von Fernschreiben mit mehreren Anschriften geschieht wie folgt:

- a) Einlegen des Lochstreifens und Einschalten des Lochstreifengebers wie Ziffer 166 Abs. a bis c,
- b) während eines der letzten Buchstaben der Wahlwörter nach dem Kopf
bei SFM T 52 den Betriebsartenschalter auf „Tastatur“ legen bzw.
bei SZ 40 und SZ 42 den Streifenvorschub ausschalten,
- c) Deckplatte des Abtastwerkes öffnen, Lage des Lochstreifens so ändern, daß ein Buchstabe der Wahlwörter vor der zu übermittelnden Anschrift auf den Abfühlehebeln liegt, Deckplatte schließen und den Betriebsartenschalter auf „Lochstreifen“ legen bzw. den Streifenvorschub einschalten,
- d) während der letzten Buchstaben der Wahlwörter nach der übermittelten Anschrift den Betriebsartenschalter auf „Tastatur“ legen bzw. den Streifenvorschub ausschalten,
- e) Deckplatte des Abtastwerkes öffnen, Lage des Lochstreifens so ändern, daß ein Buchstabe der Wahlwörter vor dem zu übermittelnden Vermerk „GLTD“ bzw. der zu übermittelnden V.S.-Bezeichnung auf den Abfühlehebeln liegt, Deckplatte schließen und den Betriebsartenschalter auf „Lochstreifen“ legen bzw. den Streifenvorschub einschalten,
- f) weitere Abwicklung der Lochstreifensendung wie Ziffer 166 Abs. d bis g,
- g) bei Übermittlung des Fernschreibens an die zweite, dritte usw. Anschrift stets einen **neuen** Spruchschlüssel verwenden, Lochstreifen an einer beliebigen aber anderen Stelle wie bei der ersten Durchgabe innerhalb

der ersten Wahlwortserie in den Lochstreifengeber einlegen. Um dies sicherzustellen, bei jedesmaliger Durchgabe die Stelle innerhalb der Anfangs-Wahlwortserie, bei welcher der Lochstreifen in den Lochstreifengeber eingelegt wird, besonders kennzeichnen.

oder,

wenn nach Ziffer 160 Abs. 2h gestanzt:

- h) Wahlwörter, Kopf, Anschrift, Wahlwörter mit der Hand schreiben und anschließend nach Ziffer 166 fortfahren.

168. Beim Betrieb mit der SFM T 43 fällt die Sendung der Wahlwörter fort. Im übrigen ist nach Ziffer 160 bis 167 zu verfahren.

d) Der Lochstreifenempfang.

169. Die Durchgangsfern schreiben sind einschl. „vgl.“ und Wahlwörtern mit Lochstreifenempfängern wie folgt aufzunehmen und zu behandeln:

- a) absetzende Schlüsselfernschreibstelle fordert im Anschluß an „QEP“ durch „QEL“ zur Aufnahme mit Lochstreifenempfänger auf,
- b) empfangende Schlüsselfernschreibstelle schaltet nach Einstellung des Spruchschlüssels den Lochstreifenempfänger ein und teilt Betriebsbereitschaft durch „QRV QEL KK“ mit,
- c) empfangene Lochstreifen sind nach Ziffer 159 zu behandeln,
- d) Weiterleitung erfolgt nach Ziffer 158.

V. Beispiele für den Schlüsselfernschreibverkehr.

(Siehe hierzu die Skizze Seite 59.)

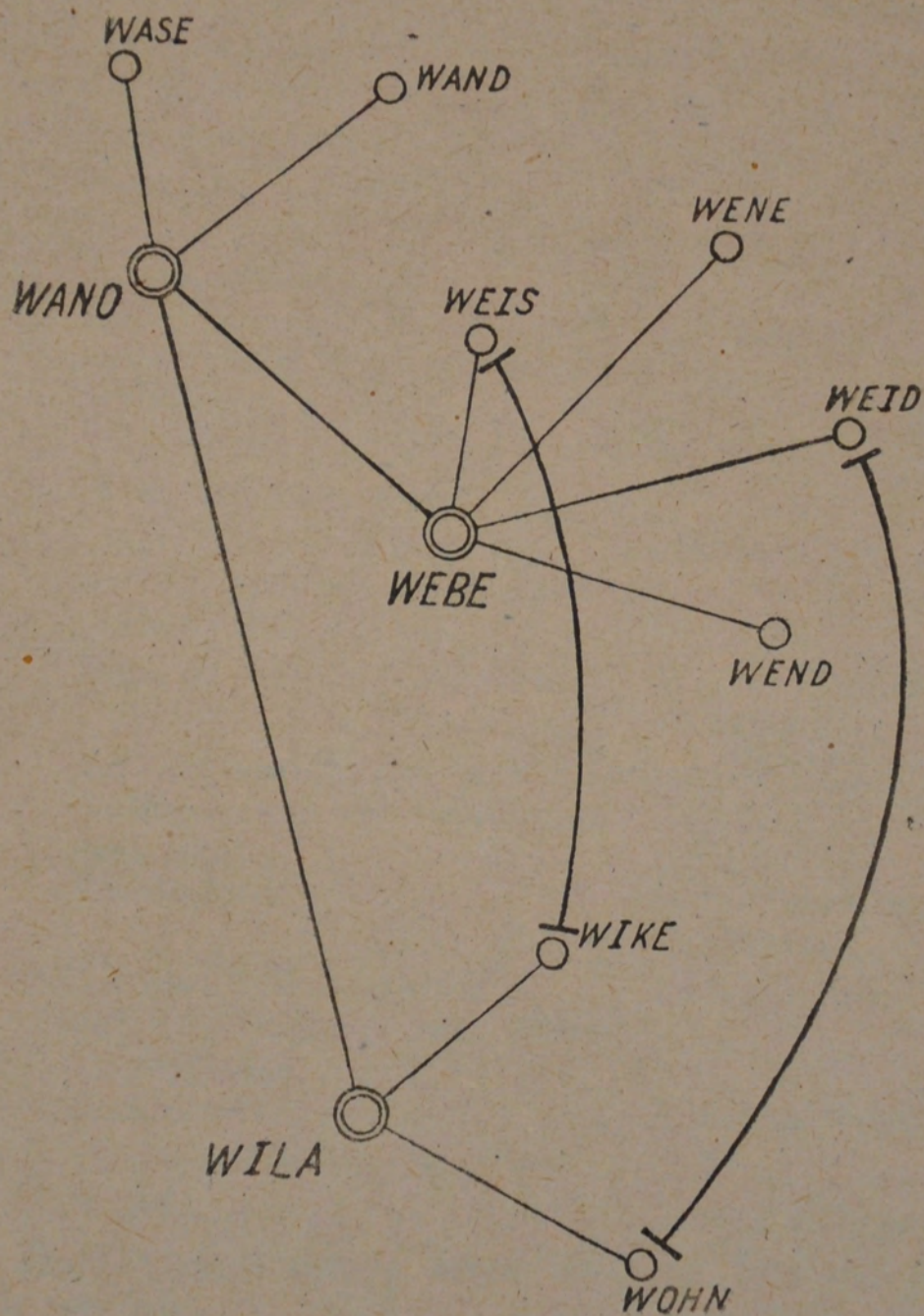
170. WASE hat ein GKdos.-Fernschreiben mit dem Dringlichkeitszeichen SSD an WAND. Beide Schlüsselfernschreibstellen gehören zum Schlüsselbereich „Heimat“, sind an die Vermittlung WANO angeschlossen und mit Schlüsselfernschreibmaschinen T 52d ausgerüstet.

WASE ruft WANO

VWANO meldet sich mit VWANO

WASE schreibt auf „klar“ WASE SSD QEK D
Heimat WAND

VWANO verbindet mit WAND, kennzeichnet die QEK-Verbindung durch Aufschieben eines bunten Papier-
ringes auf den Abfrageschalter und antwortet
QAU QEK D Heimat WAND



WASE entnimmt dem Spruchschlüsselheft den nächsten getarnten Spruchschlüssel, schreibt . WASE QEK D Heimat QEP BB SS MM AA MM OO CC RR XX DD und streicht ihn im Spruchschlüsselheft aus.

Beide stellen den Spruchschlüssel an den Spruchschlüsselwalzen gem. Ziffer 122 ein.

WAND schreibt nach beendigter Einstellung Abkürzung für „bin klar“ WAND QRV

WASE gibt danach, ebenfalls nach beendigter Einstellung, das Umschaltzeichen UM.

Beide schalten nun auf „Geheim“.

WASE schreibt Wahlwörter . . . Eisen kommt rein nur in Meteoren vor

Anfangszeichen +

Kopf, Anschrift, V. S.-Bezeichnung, Inhalt

Unterschrift des Fernschreibens

Schlußzeichen +

Wahlwörter Strandhotel Kiel

bzw. bei Lochstreifensendung:

WASE legt kurze Zeit nach dem Umschaltzeichen den Betriebsartenschalter auf „Lochstreifen“ (s. Lochstreifenverkehr Ziffer 166ff)

Nach Vergleich Wahlwörter . Weißer Flieder blüht nicht mehr

ggf. Berichtigungen in Wahlwörter eingekleidet

Aufforderung zur Empfangs-

bestätigung QSL KK

Wahlwörter Sonnenblumen am Funkturm

WAND schreibt Wahlwörter . . . Lederhandschuhe

ggf. Rückfragen in Wahlwörter eingekleidet

Wahlwörter Auf dem Bahnsteig

Empfangsbestätigung

Wahlwörter Januar Februar

Die Empfangsbestätigung kann auch in Stellung „Klar“ erteilt werden .

171. WENE hat ein GKdos.-Fernschreiben für WEND ohne Dringlichkeitszeichen.

Beide Schlüsselfernschreibstellen gehören zum Schlüsselbereich „Heimat“ und sind an die Vermittlung WEBE an-

geschlossen, WENE ist nur mit SFM T 52e, WEND nur mit SFM T 52d ausgerüstet.

WENE ruft WEBE

VWEBE meldet sich mit VWEBE

WENE schreibt WENE QEK E Heimat WEND

VWEBE verbindet mit WEND und

antwortet QAU QEK D Heimat WEND

und kennzeichnet die QEK-Verbindung
durch Aufschieben eines bunten Papier-
ringes auf den Abfrageschalter.

WENE entnimmt dem Spruchschlüsselheft den
nächsten getarnten Spruchschlüssel, schreibt

WENE QEK E Heimat QEP YY PP

KK DD LL CC ZZ TT FF BB

und streicht ihn im Spruchschlüsselheft aus.

WEND antwortet Nur QEK D Heimat

Beide stellen den Spruchschlüssel an den Spruchschlüssel-
walzen ein.

WEND schreibt nach beendigter Einstellung WEND QRV

WENE gibt danach, ebenfalls nach beendigter

Einstellung, das Umschaltzeichen UM

Es schalten nun:

WEND die SFM T 52e auf: „Verschlüsselt T 52d“

WENE die SFM T 52d auf: „Geheim“.

Weitere Verkehrsabwicklung wie in Ziffer 170.

172. WEID will auf der festen Fernschreiblinie WEID — WOHN
GKdos.-Fernschreiben an WOHN übermitteln. Beide Stellen
sind mit SFM T 52e ausgerüstet. Für diese feste Fernschreib-
linie sind eigene Schlüsselunterlagen ausgegeben.

WEID drückt die Ruftaste, beide SFM sind betriebsbereit.

WEID entnimmt der Spruchschlüsselliste die

nächste lfd. Nr. und schreibt QEP 97

Beide stellen den Spruchschlüssel der lfd. Nr. 97 an den
Spruchschlüsselwalzen ein und streichen ihn aus.

WOHN schreibt nach beendigter Einstellung QRV

WEID gibt danach, ebenfalls nach beendigter

Einstellung, das Umschaltzeichen UM

Beide Stellen schalten auf „Verschlüsselt T 52e“.

Weitere Verkehrsabwicklung wie in Ziffer 170.

Nach Durchführung der evtl. Berichtigungen und Rückfragen bzw. nach Erteilung der Empfangsbestätigung durch WOHN schreibt

WEID Wahlwörter UM
Wahlwörter
WOHN bestätigt durch Wahlwörter RR
Wahlwörter

Beide stellen den Betriebsartenschalter auf „Klar“.

WEID drückt nach kurzer Pause die Schlußtaste.

173. Auf derselben Fernschreiblinie wie in Ziffer 172 will WOHN nach einiger Zeit an WEID GKdos.-Fernschreiben übermitteln. WOHN drückt die Ruftaste, beide SFM sind betriebsbereit. WOHN schreibt QEP QRV?
WEID antwortet QRV
WOHN gibt das Umschaltzeichen UM

Beide Stellen schalten daraufhin den Betriebsartenschalter auf „Verschlüsselt T 52e“.

Weitere Verkehrsabwicklung wie in Ziffer 170 und 172.

174. Während der Übermittlung nach Ziffer 170 erhält WAND unklar.

WAND schaltet auf „Klar“ und unterbricht durch . . Zi/Bu
WASE schaltet daraufhin ebenfalls auf „Klar“,
schreibt AUF KLAR
entnimmt dem Spruchschlüsselheft den
nächsten getarnten Spruchschlüssel,
schreibt WASE QEP

SS NN LL OO NN WW XX UU PP AA
und streicht ihn im Spruchschlüsselheft aus.

Beide stellen den Spruchschlüssel an den Spruchschlüsselwalzen gem. Ziffer 122 ein.

WAND schreibt nach beendigter Einstellung
Abkürzung für „bin klar“ WAND QRV
WASE gibt danach, ebenfalls nach beendigter
Einstellung, das Umschaltzeichen . . . UM

Beide schalten nun auf „Geheim“.

WASE fährt mit der Übermittlung fort. Die sich hierbei ergebenden Rückfragen sind in Wahlwörter einzukleiden.

175. WEIS will auf der festen Fernschreiblinie WEIS — WIKE GKdos.-Fernschreiben an WIKE übermitteln. Beide Stellen sind mit SFM T 43 und den gleichen Schlüsselunterlagen ausgerüstet.

WEIS drückt die Ruftaste, beide SFM sind betriebsbereit.

WEIS entnimmt dem Spruchschlüsselheft die nächste lfd. Nr.,
z. B. 82, und schreibt QEP 82

Beide entnehmen der Sammlung der Schlüsselunterlagen
den Spr. Schl. mit der lfd. Nr. 82, prüfen, ob die Verpackung
unbeschädigt ist, öffnen sie und legen den Spr. Schl. gem.
Ziffer 125 ein.

WIKE schreibt nach beendigter Einlegung QRV

WEIS gibt danach, ebenfalls nach beendigter Ein-
legung, das Umschaltzeichen UM

Beide Stellen schalten auf „V“, d. h. „Verschlüsselt Hand-
betrieb“ bzw. wenn WEIS mit Lochstreifengeber übermitteln
will, schaltet

WEIS auf „VLS“, d. h. „Verschlüsselt Lochstreifenbetrieb“ und
WIKE auf „V“.

WEIS führt die Übermittlung wie im offenen Fernschreib-
verkehr (Kopf, Anschrift, Inhalt, Unterschrift, Ver-
gleichung, QSL KK) durch. Bei Lochstreifenbetrieb
darf WEIS den Lochstreifengeber von der V. S.-Be-
zeichnung bis zum Schlußkreuz nicht anhalten oder
ausschalten, es sei denn, daß WEIS unterbricht. Nach
Erhalt und Prüfung der Empfangsbestätigung schreibt

WEIS UM

WIKE bestätigt durch RR

Beide Stellen schalten auf „Klar“,

WEIS drückt danach die Schlußtaste.

176. Auf derselben Fernschreiblinie wie in Beispiel Ziffer 175
will nach einiger Zeit WIKE GKdos.-Fernschreiben an WEIS
übermitteln.

WIKE drückt die Ruftaste, beide SFM sind betriebsbereit.

WIKE schreibt , QEP QRV?

WEIS schreibt , QRV

WIKE gibt das Umschaltzeichen UM

Beide Stellen schalten daraufhin wie in Ziffer 175 auf „V“
bzw. WIKE auf „VLS“.

WIKE beginnt mit der Übermittlung.

Bei Lochstreifenbetrieb darf WEIS den Lochstreifen-
geber von der V. S.-Bezeichnung bis zum Schluß-
kreuz nicht anhalten oder ausschalten, es sei denn,
das WIKE unterbricht.

177. Während WIKE in dem Beispiel der Ziffer 175 das Fern-
schreiben mit Lochstreifengeber übermittelt, will WEIS ein
Außertrittfallen der SFM T 43 durch Einschaltung der Gleich-

laufentstörung vermeiden. WEIS schaltet während der Übermittlung der V.S.-Bezeichnung durch Umlegung des GS-Schalters nach oben die Gleichlaufentstörung ein und während der Unterschrift durch Umlegen des GS-Schalters nach unten wieder aus.

178. Während der Übermittlung nach Ziffer 175 erhält WIKE unklar.

WIKE schaltet auf „Klar“ und unterbricht durch Zi/Bu

WEIS schaltet daraufhin ebenfalls auf „Klar“;

schreibt AUF KLAR

stellt durch Vorziehen der Schlüsselunterlage die Nr. des nächsten Teiles

des Fschr. Spr. Schl. T 43 (z. B. 20. Teil

des Fschr. Spr. Schl. T 43 Nr. 82) fest und

übermittelt QEP 82/20

Beide Stellen legen den Spruchschlüssel so ein, daß der auf die Kennzeichnung „82/20“ folgende Markierungsstrich an der Schräge der Klappe der Transporteinrichtung anliegt.

WIKE schreibt nach beendigter Einlegung . . QRV

WEIS gibt daraufhin, ebenfalls nach beendigter

Einlegung, das Umschaltzeichen UM

Beide schalten nun wie in Ziffer 175 auf „V“

bzw. WEIS auf „VLS“ um.

WEIS setzt die Übermittlung fort.

179. Durch Außertrittfallen der SFM T 43 wird festgestellt, daß die Verbindung WEIS — WIKE störanfällig ist. WEIS will daher als empfangende Stelle die Gleichlaufentstörung einschalten. Nachdem nun, wie in Ziffer 178 eingehend erläutert, der nächste zu verwendende Teil des Fschr. Spr. Schl. durch WEIS festgelegt und übermittelt wurde, schreibt

WIKE nach beendigter Einlegung . . QRV Schalte GS ein

WEIS gibt daraufhin, ebenfalls nach

beendigter Einlegung, das Um-

schaltzeichen UM

WIKE schaltet den Betriebsartenschalter auf „V“

WEIS schaltet den Betriebsartenschalter auf „VLS“, schaltet den Lochstreifengeber ein und läßt ihn bis zum Schluß des Fernschreibens in Betrieb, es sei denn, daß er von WIKE unterbrochen wird,

WIKE schaltet während der Übermittlung der Unterschrift die Gleichlaufentstörung aus.

180. WEID will ein GKdos.-Fernschreiben in Sammelschaltung an die Bestimmungsfernschreibstellen WEIS, WENE, WEND übermitteln. Sämtliche Schlüsselfernschreibstellen gehören zum Schlüsselbereich „Heimat“, sind an die Vermittlung WEBE angeschlossen und mit SFM T 52e ausgerüstet. Die Leitungen sind weder besetzt noch gestört.

WEID ruft WEBE

WEBE meldet sich mit . . . VWEBE

WEID schreibt SAM WEIS WENE WEND
QEK E

WEBE stellt die Sammelschal-
tung her und antwortet SAM QAU

WEID schreibt WEID SAM QEK E Heimat
WEIS WENE WEND QEP BB SS MM AA
OO CC RR XX DD LL

Sämtliche Schlüsselfernschreibstellen stellen ohne weitere Aufforderung den Spruchschlüssel ein.

WEID fragt nach ungefähreiner
Minute QRV?

Es antworten in der Reihen-
folge der Ankündigung

WEIS WEIS QRV

WENE WENE QRV

WEND WEND QRV

WEID gibt daraufhin das Um-
schaltzeichen UM

Sämtliche Stellen schalten auf „Verschlüsselt T 52e“

WEID beginnt mit der Übermittlung nach Ziffer 170.

E. Das Schlüsselfernschreibgespräch.

181. Die Führung von Schlüsselfernschreibgesprächen richtet sich nach den Bestimmungen über Fernschreibgespräche der Fernschreibbetriebsvorschrift.

182. Bei der Führung von Schlüsselfernschreibgesprächen ist Ziffer 62 zu beachten.

Beim Heer und bei der Kriegsmarine ist die Führung von Fernschreibgesprächen über Funkverbindungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Oberkommandos zulässig.

183. Bei starker Beanspruchung der Schlüsselfernschreibmaschinen kann der Nachrichtenoffizier vom Dienst die Zulassung von Schlüsselfernschreibgesprächen einschränken.

F. Besondere Bestimmungen für den Fernschreibverkehr auf Richtstrahl- u. Funkferschreibverbindungen

184. Auf Richtstrahl- und Funkferschreibverbindungen ist nach Ziffer 62 der **gesamte** — auch offene — Nachrichtenverkehr **nur** über Schlüsselferschreibmaschinen T 52, T 43 und Schlüsselzusatz 40 und 42 oder über Klarferschreibmaschine verschlüsselt abzuwickeln.

Verständigungsverkehr und, soweit erforderlich, Vermittlungsverkehr dürfen offen erfolgen. Sie sind jedoch unter allen Umständen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

In Klarstellung nicht mehr schreiben, als im Funkverkehr offen getastet wird.

185. Beim Fernschreibbetrieb auf Richtstrahl- und Funkferschreibverbindungen werden die Schlüsselverfahren in derselben Form wie auf Drahtverbindungen angewendet. Die Vorschrift über den Wechsel des Spruchschlüssels nach Ziffer 111 ist dabei besonders zu beachten.

186. Beim Fernschreibbetrieb auf Funkferschreibverbindungen erfolgt der offene Verständigungsverkehr (z. B. Aufforderung zum Wellenwechsel) nach den Regeln der Funkbetriebsvorschrift, nach erfolgter Umschaltung auf „Geheim“ bzw. „Verschlüsselt“ nach den Regeln dieser Vorschrift.

Die Übermittlung von Fernschreiben mit SFM T 52, SZ 40 und SZ 42 muß ausschließlich mit Lochstreifengebern erfolgen.

Funkferschreibverbindungen dürfen **nicht** auf Vermittlungen, sondern müssen auf Endmaschinen (SFM oder SZ) geschaltet werden.

Eine Fernschreibverbindung unter Zwischenschaltung einer **Funkferschreibverbindung** darf unter keinen Umständen hergestellt werden. In diesem Falle sind die Fernschreiben von denjenigen Stellen, bei denen die Funkferschreibverbindung endet, umzuschreiben.

Bis zur Herausgabe der Funkferschreibbetriebsvorschrift (Gültig für die Wehrmacht) gelten für den Funkferschreib-

betrieb die vorläufigen Betriebsanweisungen der Wehrmachtteile.

187. Richtstrahlverbindungen können auf Vermittlungen geschaltet werden. Die Klicken müssen besonders kenntlich gemacht sein.

Stellt eine Fernschreibvermittlung eine Verbindung über eine Richtstrahlverbindung (Dm, Rv) her, so hat

- a) sie dies der die Verbindung anfordernden Stelle (Teilnehmer, Fernschreibvermittlung) durch die Verkehrsabkürzung

QKV = über Richtstrahlverbindung

hinter der Verkehrsabkürzung „QAU“ bzw. „QEV“ anzuzeigen,

- b) die anrufende Fernschreibstelle zwischen ihrem Fernschreibnamen und anschließend „QTC“ diese Verkehrsabkürzung „QKV“ zu wiederholen.

G. Abkürzungen im Schlüsselfernschreibdienst.

DGZ	= Deutsche gesetzliche Zeit
Dm	= Dezimeterverbindung
FOS	= Fernschreiboffizierspruchsschlüssel
Fs. B. V.	= Fernschreibbetriebsvorschrift
Fschr. Schl.	= Fernschreibschlüssel
Fschr. Ers. Schl.	= Fernschreibersatzschlüssel
Fschr. Gebr. Schl.	= Fernschreibgebrauchsschlüssel
Fschr. Grd. Schl.	= Fernschreibgrundschlüssel
Fschr. Not-Schl.	= Fernschreibnotschlüssel
Fschr. Spr. Schl.	= Fernschreibspruchsschlüssel
Fu. Fs. B. V.	= Funkferschreibbetriebsvorschrift
KFM	= Klarferschreibmaschine
KTF	= Klartextfunktion
Not Schl.	= Notschlüssel
Rv	= Richtstrahlverbindung
SFM	= Schlüsselfernschreibmaschine
SFM T 52 d	= Schlüsselfernschreibmaschine Typ 52 d
SFM T 52 e	= Schlüsselfernschreibmaschine Typ 52 e
SFM T 43	= Schlüsselfernschreibmaschine Typ 43
SZ 40	= Schlüsselzusatz 40
SZ 42	= Schlüsselzusatz 42
SF Pers.	= Schlüsselfernschreibpersonal
SF St.	= Schlüsselfernschreibstelle
SFV	= Schlüsselfernschreibvorschrift
Spr. Schl.	= Spruchsschlüssel
Ukw	= Ultrakurzwelle
VS	= Verschlusssache
VS-Bezeichnung	= Verschlusssachenbezeichnung
VS-Vorschrift	= Verschlusssachenvorschrift
W. Fschr. Schl.	= Wehrmachtferschreibschlüssel
W. Fschr. Ers. Schl.	= Wehrmachtferschreibersatzschlüssel
W. Fschr. Gebr. Schl.	= Wehrmachtferschreibgebrauchsschlüssel
W. Fschr. Grd. Schl.	= Wehrmachtferschreibgrundschlüssel
W. Fschr. Spr. Schl.	= Wehrmachtferschreibspruchsschlüssel
WOS	= Wehrmachtferschreiboffizierspruchsschlüssel

H. Sachverzeichnis.

A	Nummer
Absetzende Stelle	22 108 109 110 117 119 124 126 135 142 143 147 148 150 152 153 155 169 187
Aufbewahrung der Schlüsselfernschreib- maschinen	37 ff.
Aufbewahrung der Schlüsselunterlagen .	49
Aufgeber	62 67
Aufnehmende Stelle	109 119 126 135 143 147 150 169
Aufsicht	6 43 98 113 135 156
Ausland	62 63 64 149
Außertrittfallen (s. a. unklarer Empfang)	150

B	
Begriffserläuterungen	7 ff.
Beispiele	170 ff.
Berichtigungen	127
Betriebsunterlagen	71 ff.
Bloßstellung von Schlüsselfernschreib- maschinen	56
Bloßstellung von Schlüsselunterlagen .	24 25 57 85

D	
Drahtverbindungen (-linien)	54 62 63 65 75 104 137 149 185
Dringlichkeitszeichen	136

E	
Einsatz der Schlüsselfernschreibmaschinen	58 ff.
Einstellwerte	102 103 108 109 120 123
Eintonbetrieb	137
Empfang, unklarer	111 148 154
Empfangende Stelle s. aufnehmende Stelle	
Empfangsbestätigung	127 145 155
Entschlüsseln	10 12 13 14
Ersatzschlüssel	24 25 57 83 ff.
Aufbewahrung	84 85
Ausgabe	84
Inkrafttreten	88 89

F	Nummer
Fernschreibanschlußtrupp	31
Fernschreibbetrieb	185 186
Fernschreibbetriebsvorschrift	1 2 7 71 72 134 136 138 152 161 181
Fernschreiben nach bestimmtem Schema	68
Fernschreibgespräche	181
Fernschreibschlüssel (Frschr. Schl.) (s. a. Schlüssel)	20 69 74 78 80 82 124 125
Aufstellung	75
Ausgabe und Verwaltung	49 79 84
Verteilung	76
Wechsel	77
Fernschreibgrundschlüssel (Fschr. Grd. Schl.) (s. a. Grundschlüssel)	20 80
Fernschreibspruchschlüssel (Fschr. Spr. Schl.) (s. a. Spruchschlüssel)	20 53 55 80 84 124 125
Fernschreibschlüsselunterlagen siehe Schlüsselunterlagen	
Fernschreibverkehr	62 63 65 70 137 149 184 ff.
Fernschreibvermittlungen	64 138 141 142 149 152 186 187
Funkbetriebsvorschrift	186
Funkferschreibbetriebsvorschrift	3 186
Funkferschreibverbindungen	184 ff.
Funkverbindungen (-linien)	54 62 75 104 186

G

Gebrauchsschlüssel	23 24 25 78 ff.
„Geheim“ s. „Verschlüsselt“	
Geheimhaltung	6 32 ff.
Geltungsbereich	1 ff.
Gleichlaufentstörung	150
Grundschlüssel	21 23 55 94 ff.
Einstellung	21 50 ff. 95 ff.
Wechsel	51

H

Handschlüsselverfahren	11 12 58 59
----------------------------------	-------------

K

Kennbuchstaben der Schlüsselfernschreib- maschinen	140 142 152
„Klar“	96 108 115 125 138 144 ff. 152 184
Klarferschreibmaschinen (KFM))	14 15 59 66 67 70 149 158 184
Klartext	8 9 11 12 90
Klartextfunktion (KTF)	30 151

L	Nummer
Linienverkehr	28 53 60 75 104 147
Lochstreifen (-betrieb, -verkehr)	99 107 111 131 150 156 ff. 186

M	
Maschinenschlüsselverfahren	58 59
Mechaniker	32 108
Mitlesestreifen	73 158 166

N	
Nachrichtenhelferinnen	34
Netzverkehr	27 60 140
Notschlüssel	25 91 ff.
Inkraft- und Außerkraftsetzen . . .	93

R	
Richtstrahlverbindungen (Rv) (-linien) .	62 75 104 184 ff.
Rückfragen	127

S	
Sammelschaltung	152 ff.
Schlüssel (-regeln)	6 9 18 24 ff. 36 49 ff.
(-unterlagen)	57 66 69 74 ff 85 109
(-verfahren)	117 185
Schlüsselbereich	26 78 86 140 142 152 158
Schlüsselfernschreibbetrieb	5 6 16 18 23 27 28 33 51 71 ff.
	156
Schlüsselfernschreibgespräch	181 ff.
Schlüsselfernschreibmaschinen (SFM) . .	11 12 ff. 18 29 30 ff. 50-51 54 74
	90 91 92 94 95 96 108 113 132
	134 138 140 142 149 158 161
	166 167 168 183 184 186
Aufbewahrung	37 ff.
Bloßstellung	56
Einsatz	58 ff.
Transport	46 ff.
Verlust	43 ff.
Vernichtung	44 ff.
Zusammenarbeit	61 81
Schlüsselfernschreibpersonal	6 17 25 32 ff. 51 ff. 91 98
Schlüsselfernschreibstellen (SFSt)	15 27 28 40 44 50 69 82 88 108
	113 142 149 152 153 155 156
	158 169
Schlüsselfernschreibverkehr	4 6 33 39 60 69 70 73 74 134 ff.
	156 164
Schlüsselmaschinen	11 12
Schlüsseln	10

Schlüsselstreifen	107
Schlüsseltext	9
Schlüsselzusatz (SZ) (s. a. Schlüsselfernschreibmaschinen)	14 60 94 97 111 123 140 166 167 184 186
Schrittschaltwerk	45
Sendung s. Verkehrsabwicklung	
Spruchsschlüssel	22 23 53 ff. 80 81 98 ff. 142 143 147 151 152 153 185
Anwendung neuer	109 110 111 124 126 148 157 166 167 185
Auswahl, Tarnen u. Übermitteln	100 108 ff.
Einstellung	22 120 ff. 169
Spruchsschlüsselheft	113 116
Spruchsschlüsselliste	55 104 ff. 118 120
Spruchsschlüsseltafel	55 100 ff. 113 114 120 122
Spruchsschlüsselwalzen	101 102 105 108 120 ff.

T

Transport von Schlüsselfernschreibmaschinen	46 ff.
---	--------

U

Übermittlung bereits verschlüsselter Nachrichten	59
Übermittlung der Schlüssel	54
Übermittlung einzelner Wörter	144
Umschreiben von Schlüsselfernschreiben	157 158 186

V

Verkehrsabwicklung	22 116 118 119 127 129 130 134 138 ff. 184
Verkehrsbeispiele	170 ff.
Verlust von Schlüsselfernschreibmaschinen	43 56
Verlust von Schlüsselunterlagen	24 57 85
Vermerke	62 67 72 136 160 167
Vernichtung der Schlüsselfernschreibmaschinen	44
Vernichtung der Schlüsselunterlagen	25 44 55 124
Verschlüsseln	10 11 13 14 54 58 59 62 66 67 68 184
„Verschlüsselt“	27 28 29 54 61 62 90 127 129 143 144 145 147 153 166 186
Verschlusssachenvorschrift (V. S.-Vorschr.)	17 32 33 38 49 50 53 56 57 124 159
V. S.-Bezeichnung bzw. -Vermerk	38 62 65 66 67 72 73 143 150 160 167

W

Antwortserie) . . .	29 127 ff. 143 144 145 160 162 164 ff.
Nachtfernschreibschlüssel (W. Fschr.)	
(s. a. Schlüssel)	19 57 69 74 78 80 81
Aufstellung	75
Ausgabe u. Verwaltung	49 79
Verteilung	76
Wechsel	77
Wehrmachtfernschreibgrundschlüssel (W. Fschr Grd. Schl.) (s. a. Grundschlüssel)	19 80 81
Wehrmachtfernschreibspruchschlüssel (W. Fschr. Spr. Schl.) (s. a. Spruchschlüssel)	19 53 80 81

Z

Zusammenarbeit von Schlüsselfernschreib- maschinen	61 81
---	-------